



Vierteiljährlicher Abonnementspreis in Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnem. 50 Pf., anseherhalt pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf., Anfertigungsgebühr für den Namen einer feststehenden Zeitungs-Beilage 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Erbschaft: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Belegungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmala, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 234. Mittag-Ausgabe.

Zweihundsechszigster Jahrgang. — Eduard Trewendt Zeitungs-Verlag.

Sonntag, den 21. Mai 1881.

Die Rückwärtsrevision der Gewerbeordnung.

Unser Berliner Correspondent schreibt:

Die zweite Beratung der Gewerbeordnungs-Novelle geht im Reichstage weit langsamer vor sich, als die Mitglieder der Commission sich träumen ließen. Punkt für Punkt muß sich die Commissionmehrheit ihre Beschlüsse erst erkämpfen; Sectionen und Fortschritt bröckeln hier und da durch sachgemäße Gründe Stücke der conservativ-clericalen Mehrheit ab und bringen eine Anzahl der wichtigsten Bestimmungen zu Falle. Der als Referent fungierende Graf Bismarck entwickelt geringe Fähigkeit und wenig Geschick in der Verteidigung der Commissionsvorschläge; er weiß sich nicht einmal vom Referentensitz aus das Ohr auch nur einer Partei des Reichstages zu verschaffen. Man thut aber jedenfalls Unrecht, dem noch sehr jungen Parlamentarier, weil er kein Redner ist, zu misstrauen und für den klaren schriftlichen Bericht die Mitarbeiter eines der väterlichen Geheimräthe zu beauftragen. Heute nahm den größten Theil der Sitzung die Verathung über § 100e, den wichtigsten der ganzen Vorlage, fort. Derselbe will den Innungen, deren Thätigkeit sich auf dem Gebiet des Lehrlingswesens bewährt hat, Befugnisse auch über Gewerbetreibende außerhalb des Innungsverbandes durch die höhere Verwaltungsbehörde zubilligen gestatten. Hier wurde Satz für Satz direct und durch abschließende Amendements streitig gemacht. Mit geringer Mehrheit wurden die mit der Vorlage übereinstimmenden Commissionstränge zu 1 und 2 angenommen, wonach den Innungen das Recht zubilligt werden kann, gewisse Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen auch für außerhalb des Innungsverbandes stehender Arbeitgeber zu entscheiden und auch auf ihre Lehrlinge die Vorschriften über Regelung des Lehrungsverhältnisses und Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge anzuwenden, — die Nr. 2 im Hammelsprung mit 140 gegen 123 Stimmen. Ueber Nr. 3, wonach außerhalb der Innung stehende Arbeitgeber von einem bestimmten Zeitpunkt an Lehrlinge nicht mehr halten dürfen, fand namensliche Abstimmung statt. Mit 132 gegen 127 Stimmen ward dieser Satz abgelehnt. Die sämtlichen Liberalen, Polen und Socialdemokraten stimmten dagegen, außerdem Falk und Delbrück, ein anwesender Elsaß-Lothringer und etwa 12 von der deutschen Reichspartei, darunter Graf Arnim-Boysenburg, v. Kardorff, v. Unruh-Domst, zwei Fürsten Hohenlohe. Der Rest der deutschen Reichspartei bildete mit den Deutschconservativen und dem Centrum die Minderheit. Von letzteren stimmte, so weit ich bemerken konnte, nur der Abg. Dieden mit den Liberalen. Mit etwas größerer Mehrheit, indem Stumm und andere von der Reichspartei hinzutraten, fiel die erst in der Commission durch Herrn von Kleist-Rekow hineingebrachte Nr. 4, wonach außerhalb der Innung stehende Meister genöthigt werden können, zu den Kranken-, Sterbe- und Hilfskassen der Innung beizutreten, gleichviel, ob sie bisher zu freien Kassen flauern. Der ganze § 100e wurde sodann im Hammelsprung mit 133 gegen 120 Stimmen angenommen.

Deutschland.

O. C. Reichstags-Verhandlungen.

45. Sitzung vom 20. Mai.

11 Uhr. Am Tische des Bundesraths: v. Böttcher, Lohmann u. A. Eingegangen ist ein Gesetzentwurf, betreffend die Aenderung des Zolltarifs (Trauben- und Mehlsoll). Die zweite Beratung der Innungsvorlage wird fortgesetzt. § 100b wird ohne Debatte angenommen; er bestimmt namentlich, daß die Innungsbeiträge erzwungenermaßen beigetragen werden können. Nach § 100c sollen die Meister das Recht haben, die Beiträge der Gesellen zu den Kassen, wenn sie dieselben vorschreiben, bei der dem Fälligkeitstermin „vorausgehenden oder“ folgenden Lohnzahlung in Anrechnung zu bringen. Auer beantragte, die gesperrten Worte zu streichen. Böttcher den Zusatz, daß Gesellen, welche bereits einer eingeschriebenen Hilfskasse angehören, nicht zum Beitritt zur Innungskasse gezwungen werden können.

Abg. Auer: Auch dieser Paragraph hat die Tendenz, den Arbeiter zu bebordern, er schädigt aber auch pecuniär, indem er den Gesellen zwingt, den Krankenkassen beizutreten. Der selbstständige Arbeiter läßt sich das

nicht gefallen und wird sich immer mehr der Großindustrie zuwenden. Man will die guten alten Zeiten wieder heraufbeschwören, wie die alten Jungfern klagen: als wir jung waren, da war es ganz anders! Und warum den Meistern das Recht einräumen, sich den Beitrag zur Kasse schon von vornherein zu sichern? Das hätte einen Sinn, wenn es Usus wäre, daß er an bestimmten Tagen gezahlt würde. Dem Meister aber das Recht zu geben, vor dem Fälligkeitstermin, bevor festgestellt ist, ob der Geselle zahlen will oder nicht, den Beitrag zu erheben, dazu liegt kein Bedürfnis vor. Ich bitte Sie, meinen Antrag anzunehmen, welcher jenen Uebelstand beseitigen will.

Abg. Böttcher: Die Errichtung von Krankenkassen für die Gesellen ist sehr zu billigen und ich theile die Bedenken des Vorredners nicht. Dagegen wäre es unbillig, diejenigen Gesellen, welche bereits einer anderen Kasse angehören, zu zwingen, noch der Innungskasse beizutreten. Es wäre dies eine unnötige Beschränkung der persönlichen Freiheit. Ich zweifle nicht, daß Sie meinen ganz selbstverständlichen Zusatzantrag annehmen werden.

Abg. Adermann und Geh. Rath Lohmann erklären sich für den Antrag Böttcher und gegen den von Auer, da die gleichlautende Bestimmung des Hilfskassengesetzes keinerlei Bedenken hervorgerufen habe.

Referent Abg. Graf Bismarck: Die beiden Anträge lagen der Commission nicht vor und stehen zu ihren Beschlüssen in keinem principiellen Widerspruch. Ich kann daher eine besondere Stellung gegen sie nicht einnehmen. Gegen den des Abg. Auer möchte ich mich allerdings persönlich erklären, weil auch in der Commission die Ansicht vorherrschend war, daß die Stellung der Innungen der der eingeschriebenen Hilfskassen gleichkommen sollte und die betr. Bestimmung dem Gesetz über die Hilfskassen vom Jahre 1876 entnommen ist.

Der Antrag Auer wird abgelehnt und § 100e mit dem Zusatzantrag Böttcher angenommen.

§ 100d handelt von den Schiedsgerichten, die aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern bestehen sollen. Ihre Entscheidungen sind bei Objecten bis zu 50 M. endgültig, sonst steht der Rechtsweg offen. Stumm beantragt, ihn in allen Fällen offen zu lassen, Löwe (Berlin) das Schiedsgericht aus einem Vorsitzenden und 4 Beisitzern bestehen zu lassen, Auer, die Mitglieder zu entschädigen.

Abg. Stumm: Die bisherige Gesetzgebung entspricht vollkommen der Tendenz meines Antrages, um so mehr bin ich ersucht, daß Regierung und Commission diesen Standpunkt verlassen und den Rechtsweg der Berufung abgeschnitten haben, womit die Garantie für eine vollkommen objektive Rechtsprechung in Frage gestellt ist. Nehmen Sie meinen Antrag, der nichts Neues enthält und dessen Grundgedanke auch in anderen Staaten verwirklicht ist, an, so zwingen Sie die Schiedsgerichte unter der Perspektive auf eine vielleicht angemessene Berufung, ihre Urtheile mit größerer Mühe und vorsichtiger abzufassen. Geben Sie dem Richter, was des Richters ist, und dem Arbeiter das Recht, welches er zu beanspruchen hat.

Abg. Laster: Ich wundere mich über die Leichtigkeit, mit der die Commission diesen Gegenstand behandelt hat. (Widerpruch.) Ich berufe mich auf den schriftlichen Bericht. Es ist eine betrieblende Erscheinung, wie schwach der Reichstag hinsichtlich der Schiedsgerichte im Laufe der Jahre gewesen ist. Die Schwärmerei für sie wird einer gewissen Abneigung, und nun will man bei den Innungen ihre Befugnisse in unerhörter Weise erweitern, indem man die Appellation gegen die Entscheidungen derselben in gewissen Fällen ausschließt. Das bedeutet eine vollständige Vertrennung des Rechtswesens. Hat denn der Richter, der die allerhöchsten Fragen lösen muß, nicht einmal so viel Intelligenz, um zu prüfen, ob das Urtheil dieser Schiedsgerichte den Thatsachen entspricht? Ich bitte, den Antrag Stumm anzunehmen.

Abg. Auer: Ich könnte für den Antrag der Commission stimmen, wenn das Object, über welches die Schiedsgerichte endgültig entscheiden können, von 50 auf 20 Mark herabgesetzt würde. Geschieht dies nicht, so werde ich für den Antrag Stumm stimmen. Mein Antrag, welcher den Schiedsrichtern eine angemessene Entschädigung gewährt, entspricht nur einer Billigkeitserwägung.

Abg. Adermann: Belassen wir es bei der Fassung dieses Paragraphen, so stärken wir die Autorität der Schiedsgerichte, deren Charakter durch die Offenlassung des Rechtsweges verloren gehen würde.

Abg. Laster: Wir vermehren die Autorität der Schiedsgerichte, wenn wir den Parteien das Recht der Berufung geben. Wir haben es hier ja auch nicht mit Schiedsgerichten im gewöhnlichen technischen Sinne, sondern mit einer speciellen Gerichtspartei zu thun, über deren Bedeutung § 120 a des Gewerbegesetzes Aufschluß giebt. Danach stehen solche Gerichte unter allgemeinen Rechtsgrundlagen. Dadurch allein wird eine unparteiische Judicatur ermöglicht. Die Vorlage stellt sie in Frage.

Abg. Löwe (Berlin) ist erregt durch seine Zustimmung zu dem Antrage Stumm documentiren zu können, daß seine Partei sich durch politische Rücksichten in dieser Frage nicht leiten läßt.

Geh. Rath Lohmann bittet den Antrag Löwe abzulehnen. In kleinen Orten werden sich die Schiedsgerichte auf einen Vorsitzenden und zwei Bei-

sitzer beschränken können, in größeren muß es dagegen den Schiedsgerichten freigestellt werden, die Zahl ihrer Richter selbst zu normiren.

Referent Abg. Graf Bismarck: Der Abg. Laster hat die Wichtigkeit getadelt, mit der die Commission über diesen Paragraphen hinweggegangen sei, wenigstens glaubte er aus dem Berichte auf diese Wichtigkeit schließen zu müssen. Wenn er einen Unterschied zwischen dem Bericht und den Commissionverhandlungen machen will, so muß ich das ausdrücklich zurückweisen. Der Bericht ist genehmigt und giebt die Verhandlungen der Commission so wieder, wie sie selbst es für wünschenswert und notwendig gehalten hat. Gerade mit diesen Bestimmungen hat sie sich eingehend beschäftigt, und wenn sie auf Grund der im Berichte mitgetheilten Ausführungen zu anderen Schlüssen gekommen ist, wie der Abg. Laster, so beruht das auf Meinungsverschiedenheiten, berechtigt aber den Abgeordneten Laster nicht zu einer derartigen Kritik. (Oho! links.) Das in Elsaß-Lothringen seit einem Jahr geltende Gesetz über die Gewerbegerichte bestimmt in § 40: „Die Endurtheile der Gewerbegerichte können mit dem Rechtsmittel der Berufung angegriffen werden, wenn der Werth des Streitgegenstandes den Betrag von 200 Mark übersteigt.“ Es hat das zwar keinen directen Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetze, ich möchte aber doch damit begründen, daß ein Gesetz, welches für nicht juristische Gerichte eine solche Befugnis festsetzt, doch sehr wohl functioniren kann. In dem ganzen Jahr, in welchem das Gesetz in Elsaß-Lothringen gilt, ist nur ein einziges Mal eine Berufung eingelegt worden. Es ist ja richtig, daß der preussische Antrag die endgültige Entscheidung nicht enthält, sie vielmehr vom Volkswirtschaftsrath, so viel ich weiß, hineingebracht worden ist. Aber gerade dieser Umstand bezeugt auch, daß gerade viele Fachleute für eine derartige Entscheidung in Anbetracht der Autorität der Schiedsgerichte eintreten. Ich bitte Sie also im Namen der Commission, die Anträge abzulehnen.

Abg. Laster: Eine persönliche Animosität gegen den Herrn Referenten liegt mir durchaus fern. Ich habe nur gesagt, der Paragraph sei von der Commission mit einer gewissen Leichtigkeit behandelt worden und als mir widersprochen wurde, mich auf den schriftlichen Bericht berufen.

Referent Graf Bismarck: Ich wollte durchaus keine Animosität und keine persönlichen Gründe bei dem Herrn Abg. Laster voraussetzen; ich wiederhole aber seine Worte, er hat gesagt: „Ich habe mich über die Leichtigkeit gewundert, mit der die Commission über diesen Gegenstand hinweggegangen ist.“ Ich weiß wiederholt darauf hin, daß der Bericht von der Commission genehmigt, daß dieser Passus nicht angefochten worden ist und daß dies also die Gründe der Commission sind.

Die Anträge Löwe und Auer werden abgelehnt, § 100d mit dem Amendement Stumm angenommen.

§ 100e lautet: Für den Bezirk einer Innung, deren Thätigkeit auf dem Gebiete des Lehrlingswesens sich bewährt hat, kann durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Aufsichtsbehörde bestimmt werden: 1) daß Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen der im § 120a bezeichneten Art auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er zur Aufnahme in die Innung nach der Art seines Gewerbebetriebes fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört; 2) daß und in wie weit die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrungsverhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter Nr. 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört. Haben sich hiernach Lehrlinge solcher Gewerbetreibenden, welche der Innung nicht angehören, einer Prüfung zu unterziehen, so ist dieselbe von einer Commission vorzunehmen, deren Mitglieder zur Hälfte von der Innung, zur Hälfte von der Aufsichtsbehörde berufen werden; 3) daß Arbeitgeber der unter Nr. 1 bezeichneten Art von einem bestimmten Zeitpunkte an Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen. Die Bestimmungen sind widerruflich.

Die Commission hat noch eine Bestimmung (Nr. 4) über die Beziehung der außerhalb der Innung stehenden Meister zu Kranken-, Wittwen- u. Kassen beschlossen, die aber geyondert debattirt wird.

Zum § 100f liegen folgende Anträge vor: 1) vom Abg. v. Kleist-Rekow: I. den ersten Satz in nachstehender Fassung annehmen: „Für den Bezirk einer Innung, welche nach Umfang, Organisation und Thätigkeit die Gewähr für die Erfüllung der in §§ 97 und 97a gedachten Zwecke bietet, kann durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Aufsichtsbehörde bestimmt werden.“

II. die Nr. 1 wie folgt zu fassen: „daß Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen der im § 120a bezeichneten Art von der zuständigen Innungsbehörde und Streitigkeiten zwischen den Arbeitgebern und deren Gesellen nach § 120a vor den Schiedsgerichten der Innung (§ 97a Nr. 6) auf Anrufen eines der streitenden Theile auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er zur Aufnahme in die Innung nach der Art seines Gewerbebetriebes fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört.“

2) vom Abg. Löwe (Bochum) für den Fall der Annahme der Nr. 3 des § 100e folgenden Zusatz annehmen: „und daß von demselben Zeitpunkte an kein Innungsmeister eine größere Zahl von Lehrlingen annehmen und

Wanderungen durch den Pariser Salon.

II.

© Neben den großen Gemälden, von welchen wir gesprochen haben, enthält der salon d'honneur eine Reihe kleinerer Bilder, für deren Zulassung in dies offizielle Paradies nicht gerade ein besonderer Grund vorlag, obgleich sich unter ihnen manche verdienstliche Werke befinden. So eine sehr amüsante Composition von Vibert, die eine Generalprobe in einem Liebhabertheater darstellt und sicherlich in unzähligen Photographien Verbreitung finden wird. Wie andere Bilder dieses Malers verräth freilich das gegenwärtige bei allem Witz auch eine gewisse Trockenheit der Empfindung und Kälte in der Ausführung. Interessanter unter dem technischen Gesichtspunkte erscheint uns eine zweite Leinwand desselben Vibert, ein Maleratelier, worin die Schüler am Abend nach dem lebenden Modell zeichnen. Es finden sich da sehr gelungene Lichteffecte. Boudier und Galerne haben hübsche Landschaften, und ein junger Künstler, A. Vallé, erweckt große Hoffnungen mit einer höchst einfachen Landschaft, in welcher eine Gänsehüterin mit ihrer Herde die Staffage bildet; ein naturalistisches Bild im besten Sinne des Wortes, insofern aus ihm die schlichteste und aufrichtigste Naturauffassung spricht.

Wenn wir uns nun aus dem Ehrensaal den kleineren Sälen zuwenden, so fällt zunächst die Menge der Porträts auf. Die Porträtmalerei spielt offenbar in der Kunst eine an Bedeutung immer zunehmende Rolle. Sie liefert beinahe die Hälfte der hervorragenden Bilder dieser Ausstellung. Da ist folglich der treffliche Bonnat mit einem erstaunlich treuen und charaktervollen Bildnis seines jüngstverstorbenen Lehrers Leon Coignet und einem vielbewunderten Porträt der Gräfin Potocka, einer der gefeiertsten Schönheiten der aristokratischen Gesellschaft von Paris. Der Ausdruck dieses Kopfes ist in der That edel, aber es fehlt dem Bilde ein wenig von der weiblichen Anmuth des Originals. In seinem Bestreben, sich von den Modernen, die auf Toilette und sonstiges Beiwerk übertriebenes Gewicht legen, zu unterscheiden, ist Bonnat in zu großen Ehren versunken. Man merkt, daß er gewöhnlich Männer, und obendrein Staatsmänner zu malen pflegt. Einer der gefuchtesten und beliebtesten Damenporträts ist Cabanel, der auch diesmal das äußer-

elegante Bildnis einer jungen Dame ausgestellt hat. Dasselbe ist jedenfalls seiner benachbarten Genrescene nach dem „Kaufmann von Venedig“ weit überlegen. Niemand würde die letztere beachten, wäre sie nicht von Cabanel, dem Professor und Akademiker, unterzeichnet. Sie könnte höchstens mit Anstand in einer zierlichen Shakespeare-Ausgabe für den Salonitzig figuriren. Carolus Duran hat ebenfalls ein Damenporträt, an dem sich nichts aussetzen läßt, und zugleich ein Kinderporträt, einen reizenden kleinen Burschen in einem schweren, rothen Brocattkleide (ein künftiger Doge, sagt der Katalog), der ganz einfach ein Meisterwerk ist. Zum ersten Male begegnen wir dem italienischen Meister Boldini, der aber mit seiner Sendung nicht besonders glücklich gewesen, denn sein Damenporträt erscheint mehr manierirt als virtuos. Jedenfalls kommen seine guten Eigenschaften in dieser Umgebung nicht zur Geltung. Und immer noch Porträts. Bastien Lepage zeigt uns Albert Wolff, den Redacteur des „Figaro“, in seinem Arbeitszimmer. Das Bild ist so klein, so zierlich gemalt, von so feiner und liebevoller Ausführung der Details, als hätte Bastien Lepage sich Meissnonnier zum Muster genommen. Ganz anders und in Wahrheit viel mehr er selbst zeigt er sich daneben in einem größeren Gemälde, „Der Bettler“. Die Figur dieses alten, verschmigten und keineswegs sympathischen Landstreichers, der so eben ein Stück Brot, das er von einem Kinde empfangen hat, in seinen Bettelack steckt, ist unübertrefflich wahr. Leider muß sich in allen Bildern von Lepage etwas Störendes finden. So auch hier. Die ganze linke Seite des Gemäldes wird von einem brutalen weißen Fensterladen ausgefüllt, der das Auge auf's Unangenehmste verletzt. Der Maler, der sich am wenigsten solche Tactlosigkeit zu Schulden kommen läßt, ist Bouguereau. Wenn er nur etwas von der urwüchsigen Frische und Kraft Bastien Lepage's besäße. Er hat im Salon eine Jungfrau Maria und eine von der blumigen Erde aufstehende Aurora, und schwer wäre es zu sagen, welche von beiden mit größerer Bollendung gemalt und welche von ihnen nichtsagender und faßbarer wäre. Daneben ist es eine wahre Erquickung, sich jene nur halb verständliche, aber von offenbar künstlerischer Begeisterung eingegebene Allegorie „Cazin's „Concordia“ anzusehen. Die Idee dieses Bildes ist dem Maler durch das Nationalfest vom 14. Juli v. J. eingegeben worden. Auf einem hohen Gerüste, von dem man einen Theil des nächtlichen Paris, mit

dem Pantheon im Hintergrunde, überblickt, stehen drei Figuren, die Arbeit, die Wissenschaft und die Kraft darstellend. Auf dem Nachthimmel heben sich einige glänzende Raketen wie Sterne ab. Wie gesagt, das Bild entbehrt der Klarheit, es hat einen mythischen Anstrich, aber man fühlt ein persönliches und religiöses Temperament aus ihm heraus. Der poetische Jules Breton zeigt, wie gewöhnlich, eine poetisch verklärte Bäuerin, oder vielmehr bloß den Kopf einer solchen; und Feytaud-Perrin läßt es auch diesmal nicht an seinen bleiblichen Fischermädchen aus Carcule fehlen. Um aber nicht immer und ewig bloß Fischermädchen zu malen, wie sie das zahlende Publikum von ihm verlangt, hat er auch zur Abwechslung eine Venus eingeschickt, die sich vor den besagten Meerisymphen nicht zu schämen braucht. Mit zwei stattlichen historischen Bildern, einem Columbus und einem Petrarca, versammelt der junge böhmische Maler Brozik, ein Schüler Munkacsy's, einen großen Zuschauerkreis um sich. Er ist im Salon einer der wenigen Vertreter der Historienmalerei, wenn man es nicht vorzieht, seine Bilder in das historische „Genre“ zu reihen. Sie verrathen ein bedeutendes Compositionstalent und sind mit erstaunlicher Sorgfalt bis in die kleinsten Details ausgearbeitet. Auch durch das lebhaft und geschmackvolle Colorit wirken sie annehmend, aber es fehlt ihnen an Mark und Eigenthümlichkeit, und sie haben etwas von einer Schülerarbeit, so glücklich dieselbe auch gelingen sein mag. Seine eigenen Wege geht Alma Tadema, aber es sind immer dieselben Wege, und sein diesmaliger „Gang zum Ceres-tempel“ zeigt uns nur eine längst bekannte Landschaft und längst bekannte Figuren. Welchen wunderlichen Gegensatz zu dieser modernen Antike bilden die wahrhaft modernen Bilder Ferdinand Heilbut's. Vielleicht giebt es unter den Pariser Malern keinen vollendeteren Pariser, als diesen Hamburger Künstler, der nun auch durch die Naturalisation ein Franzose geworden. Niemand hat die Reize der Landschaft in der Umgebung von Paris lebhafter empfunden und frischer und eleganter geschildert, als Ferdinand Heilbut in seinen Aquarellen und Gemälden. Auch sein Bild im Salon, „zwei junge Frauen in einem Kahn auf einer Schloßteich“, hat diesen Charakter der elegantesten Naturwahrheit, die so weit von der alten Atelier-Schablone entfernt ist.

halten darf, als er der Regel nach Gesellen in seinem Geschäft beschäftigt."

3) vom Abg. Böttcher in Ziffer 1 an Stelle der Worte: „obwohl er zur Aufnahme in die Innung nach der Art seines Gewerbebetriebes fähig sein würde“, zu lesen: „obwohl er ein in der Innung berechtigtes Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde.“

Abg. Vöpel: Die Nothlage des Handwerks ist nicht durch Zwangsinnungen, sondern nur durch freie Vereinigungen zu bessern, wie die Credit-Gesellschaften, Handwerker- und Gewerbevereine. Der Handwerkerverein meiner Vaterstadt Chemnitz mit 1700 Mitgliedern hat ein Gewerbe-Museum und eine großartige Bibliothek errichtet, es werden wissenschaftliche Vorträge getragen und eine Sonntagsschule wird von 1996 Schülern in 60 Klassen besucht. Der § 100 E ist aber auch praktisch unausführbar. Sehen Sie den Fall, vier Meister wollen zu einer Innung zusammenzutreten. Daneben existieren am Orte noch zwei andere tüchtige Meister mit großem Gewerbebetriebe, die gar kein Bedürfnis haben beizutreten. Ein Zwangsinnung zwischen ihnen ist unvermeidlich. Nun bitten jene vier die Aufsichtsbehörde, ihnen die Befugnisse dieses Paragraphen einzuräumen, also ihnen allein zu gestatten, Lehrlinge zu halten. Verlangt ihnen die Behörde mit Rücksicht auf ihre geringe Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit diese Erlaubnis, so lösen sie die Innung auf, im andern Falle aber werden sie den andern tüchtigen Männern das Halten von Lehrlingen verbieten und damit die Veranbarung neuer tüchtiger Kräfte unmöglich machen. Dieser Paragraph trägt nur Zwietracht in den Handwerkerstand hinein, lehnen Sie ihn ab! (Beifall links.)

Abg. Stumm: Die drei ersten Nummern des § 100 E durchbrechen nicht das Princip der freien Vereinigung, die durch dieselben gewährten Privilegien machen auch nicht den Fortbetrieb des Gewerbes der Innungsmitglieder unmöglich. Die Furcht vor diesem Paragraphen ist übertrieben, denn in den seltensten Fällen wird seitens der höheren Verwaltungsbehörden von demselben Gebrauch gemacht werden. Da den Innungen die Rechte erst verliehen werden sollen, wenn sie sich bewährt haben, so werden darüber jedenfalls noch einige Jahre hingehen. In Preußen wird von diesem Paragraphen schmerzlich Gebrauch gemacht werden, wo die Innungen sich derartig entwickelt haben, daß sie allen Anforderungen entsprechen. Wollen Sie aber verhindern, daß die Regierungen in anderen Ländern den Uebelstand beseitigen, daß außerhalb dieser Innungen eine Zahl leichtfertiger oder hochmüthiger Meister steht, die sich den Anordnungen nicht fügen, die Lehrlinge ganz fern aufnehmen und die Eltern der Lehrlinge nöthigen, sie lieber diesen Meistern zuzuwenden als den Innungsmeistern, welche eine schärfere Zucht über sie ausüben? Die Vorlage legt den Innungen sehr große Verpflichtungen auf, Geldopfer, Zeitopfer und, wenn Sie den Innungen nicht auch gewisse Privilegien zuweisen, dann ist das Gesetz ein Schlag ins Wasser, und wir hätten vielleicht gar nicht nöthig gehabt, so viel Zeit auf dessen Verabredung zu verwenden. Wobin soll es denn kommen, wenn dasselbe Haus in dem einen Jahre die Regierung auffordert, einen Gesetzentwurf in einer bestimmten Richtung vorzulegen, die Regierung thut das und im nächsten Jahre lehnt das Haus einen derartigen Vortrag ab. Wo soll da der Respekt der Regierung vor dem Hause herkommen? Ich bitte Sie daher im Interesse der Continuität der Beschlüsse des Hauses, den § 100 E anzunehmen.

Abg. Delbrück: Die frühere preussische Gesetzgebung von 1845—1849, welche in ihrer allgemeinen Tendenz vollkommen auf dem Boden der Vorlage einschließlich des § 100 E stand, setzte bei der Bildung der Innung voraus, daß die Beteiligten in der Regel an denselben Orten wohnten, und daß nur Vertreter gleicher oder verwandter Gewerbe zusammenzutreten sollten, sie bestimmte die Anzahl der Mitglieder und führte für die Befugnis zum Halten von Lehrlingen und zum selbstständigen Gewerbebetrieb Bestimmungen ein. Die Vorlage sieht von diesen Beschränkungen ab. Es ist auch charakteristisch, daß in derselben das Wort „Handwerk“ und „Handwerker“ nicht ein einziges Mal vorkommt. Aber die Sache gewinnt ein vollkommen anderes Gesicht, wenn in dieses von dem früheren fundamental abweichende System der Freiheit nun in der einen Ecke das Princip des Zwanges hineinkommt. Ueber die wirkliche Tragweite der Eingangsworte des § 100 E gehen die Ansichten weit auseinander. Der Abg. Stumm meint sogar, der Fall komme nur ganz vereinzelt vor. Könnte ich diese Ansicht theilen, dann könnte ich mich wohl beruhigen, aber es würden auch diejenigen Kreise, welche sich jetzt für das Zustandekommen des Gesetzes interessieren, sich ganz unglaublich getäuscht haben. So schwer auch eine Definition des Zustandes zu geben ist, welchen man im Auge hat, wenn man einer Innung die in Rede stehenden Befugnisse verleiht, so kann ich doch daraus nicht folgern, daß man die Ertheilung dieser Befugnisse in die Willkür der Verwaltungsbehörden stellt, sondern umgekehrt soll man in einem solchen Falle von der ganzen Sache absehen. (Sehr richtig! links.) Es ist gestern die Frage aufgeworfen worden, ob man einen Kunstschreiner auf Grund der vorliegenden Bestimmungen in die Drechslerinnung hineinsetzen kann? Der Vertreter der Regierung hat diese Frage verneint. Ich bezweifle, ob er damit auf dem Boden der Vorlage geblieben ist, denn die Vorlage läßt combinirte Innungen jeder Art zu.

Es ist nirgends im Gesetze gesagt, daß die Gewerbe bezeichnet werden sollen, welche in die Innung eintreten, sondern die Innung soll nur einen von anderen untercheidenden Namen haben. Wenn die Sache so steht, so wird die Ausdehnung der Befugnisse des § 100 E in Beziehung auf den wirklichen Großbetrieb gar nicht gefehlt verbunden werden können, zumal das Wort „Großbetrieb“ in einer Stelle im Gesetze vorkommt, wo durchaus kein Gegensatz, sondern nur bestimmte Persönlichkeiten bezeichnet werden. Daß ein Fabrikant ausgeschlossen ist von den Wirkungen des Gesetzes, ist nirgends gesagt. Für die eigentlichen Fabrikanten hat dies nicht viel auf sich, da sie meistens keine Lehrlinge haben. Aber zwischen dem Handwerk und dem eigentlichen Großbetrieb liegt eine Anzahl Zwischenstufen, in denen überwiegend Lehrverträge geschlossen werden, und die Beteiligten stehen hier vor der Alternative, entweder in die Innung einzutreten, was sie, ich glaube, nicht bloß aus Leichtfertigkeit oder Hochmuth, sondern aus ganz gerechtfertigten materiellen Gründen ablehnen mögen, oder ihre Lehrlinge in die Innung eintreten zu lassen. Das letztere würde gerade das Gegentheil sein von dem, was der Reichstag gewollt hat, als er das Gesetz von 1878 über die Lehrlingsverhältnisse votirte. Dieses hatte die entschiedene Tendenz in allen Betrieben, die nicht eigentlich Großbetriebe sind, die Lehrlingsverhältnisse aufrecht zu erhalten und unter einen geeigneten Schutz zu stellen. Wenn der Abg. Stumm meint, daß der Reichstag sich einer Inconsequenz schuldig machen würde, wenn er den § 100 E ablehnte, nachdem er den entsprechenden Satz der vorjährigen Anträge angenommen hat, so differiren doch die damaligen und heutigen in sehr erheblicher Weise. Im § 97 ist ausgedrückt, daß die Innungen nicht auf den Ort beschränkt sind, sondern daß sie in Beziehung auf ihre Ausdehnung unbeschränkt sind. Nun entsteht die Frage, wie geschieht es, wenn in einer kleineren Kreisstadt sich eine Innung bildet, welche ihrerseits das Bedürfnis empfindet, sich über das platte Land des Kreises auszudehnen? Ich bin in Verlegenheit, diese Frage zu beantworten, möchte jedoch nach der Tendenz des Gesetzes annehmen, daß man nicht gerade streng verfahren wird mit einer Handwerkerabstimmung auf dem platten Lande darüber, ob eine Innung zum Anschlusse an die in der Kreisstadt befindliche Innung vorhanden ist.

Ich unterstelle, daß die Innungen, die sich in der Kreisstadt bilden, den Bestimmungen des § 100 E entsprechen. Wie steht es nun aber mit den Landhandwerkern? Selbst in der alten Innungszeit waren diese frei vom Innungszwang. Diese Gewerbe nun bedürfen durchaus der Lehrlinge, sie sind aber außerordentlich schwer in der Lage, an irgend einem Vortheile der Städte Theil zu nehmen. Sie können wegen der Entfernung kaum in die Innungsversammlungen kommen, ebenso wenig können sie ihre Lehrlinge in die Fortbildungsschule schicken. Die Sache würde dann daraus hinauslaufen, daß diese Landhandwerker gezwungen werden, nachträglich die Meisterprüfung zu machen. Ob sie sie bestehen werden, ist eine Frage für sich. Das Ende des Ganzen ist: große Beschränkungen für den Betrieb des Handwerks auf dem Lande ohne irgend einen entsprechenden Nutzen. Hätte sich die Vorlage auf den Ort beschränkt, so wäre ja diese Frage überhaupt nicht zu discutiren. Ich kann hierbei ein ländliches Gewerbe, das der Müllerei, nicht unerwähnt lassen. Eine große Anzahl von Oelbessigern in den preussischen östlichen Provinzen treibt die Müllerei gewerbsmäßig und selbstständig. Sie würden, wenn sie nicht sofort beitreten, durch das Gesetz in die Nothwendigkeit versetzt, sich prüfen zu lassen. (Heiterkeit.) Was die Frage der Gefährlichkeit der Sache betrifft, so wird jede Innung ihr ganzes Bestreben dahin richten, die Befugnisse aus § 100 zu erhalten. Sie wird sich daher Mühe geben, die Einrichtungen in Bezug auf Lehrlingsverhältnisse möglichst gut zu treffen und wird sich dann an die Behörden wenden mit dem Antrage, ihr die Befugnisse zu ertheilen. Nun, daß dadurch die Behörden zu viel beauftragt werden, darauf kommt es nicht an, aber wird es wirklich nützlich für die Verwaltung sein, wenn sie zu wählen haben, entweder mit einer gewissen Mühe in den Anforderungen, diese Befugnisse zu ertheilen oder braden Leuten, die sich viel Mühe gegeben haben, zu erfüllen, was nach ihrer Ansicht das Gesetz vorschreibt, die Befugnisse zu verjagen, deren Ertheilung sie als ein Recht beanspruchen zu können glauben. Es wird durch Annahme dieser Bestimmung ein Ferment in die Innungen hineingeworfen, welches nicht zum Nutzen des Gewerbes und

Gemeinwohl gereichen dürfte, und deshalb bitte ich, die Bestimmungen des § 100 E abzulehnen. (Beifall links.)

Abg. v. v. Reist-Regow: Der Hauptzweck des Vorredners war der, daß eine scharfe Grenze zwischen Fabrikation und Handwerk sich nicht ziehen lasse, und daß man deshalb die für den Fabrikationsbetrieb völlig ungeeigneten Bestimmungen des vorliegenden Paragraphen nicht annehmen dürfe. Es ist dies ein Vorwand, der von dem Liberalismus sehr häufig benutzt wird und in unserer Gesetzgebung schon die unheilvollsten Folgen gehabt hat. Es liegt in der Natur der Sache, daß die bestehenden Organismen des öffentlichen Lebens da, wo sie sich berühren, gewisse Grenzverletzungen erleiden und in einander übergehen; soll aber das Gesetz deshalb diese beiden verschiedenen Organismen unificiren und nach einer einheitlichen Schablone behandeln? Man hat dieselbe Argumentation früher bezüglich der Unterscheidung von Stadt und Land geltend gemacht, weil sich die Grenze zwischen städtischen und ländlichen Verhältnissen an gewissen Orten schwer ziehen läßt, und die unselige Folge war, daß man ganz verschiedene Dinge nach derselben Schablone behandelt und dadurch die größten Mißstände herbeigeführt hat. Im Großen und Ganzen ist die Fabrikation vom Handwerk sehr wohl zu scheiden, und wir brauchen gerade hier die Bedenken des Vorredners um so weniger zu berücksichtigen, als die Fabrikation meist gar keine Lehrlinge hat, sondern froh ist, wenn das Handwerk ihr tüchtige Kräfte ausbilden, und das Handwerk gar kein Interesse daran hat, die Fabrikation in das Innungsrecht hineinzuziehen. Derartige künstlich contruirte Conflicte, die sich in der Praxis sehr leicht lösen lassen, dürfen uns nicht veranlassen, eine Bestimmung aus dem Gesetze zu entfernen, die dem letzteren seinen Hauptwerth giebt und es erst in vollem Umfange wirksam macht. In dem Kampfe gegen die gefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie ist es eine der schärfsten Waffen, wenn wir die Bedürfnisse des kleinen Mittelstandes zu befriedigen wissen und dem Handwerk eine feste Stütze geben; ich bedauere deshalb, daß die Regierung in vielen Punkten ihrer Vorlage hinter den im vorigen Jahre aufgestellten Forderungen des Reichstages zurückgeblieben ist. Nur durch eine feste Organisation kann das Handwerk widerstandsfähig gemacht werden gegen die Concurrenz, die es mehr und mehr zu vernichten droht; eine solche Organisation aber legt naturgemäß den Beteiligten, nicht nur den Lehrlingen und Gesellen, sondern auch den Meistern selbst sehr erhebliche Beschränkungen auf, und deshalb ist es nothwendig, daß das Gesetz den Innungen eine Stellung giebt, welche mit jenen Beschränkungen ausreicht und den Beitritt leicht und werth macht.

Dann Sie dies nicht, so ist die unabwendbare Folge, daß wir, um die im öffentlichen Interesse nothwendige Organisation aufrecht zu erhalten, schließlich doch zu obligatorischen Innungen übergehen müssen, welche Sie so entschieden bekämpfen. Zur Entscheidung der Frage, welchen Innungen die im § 100 E aufgeführten Rechte gewährt werden sollen, hatten wir vorgeschlagen, allgemeine Normativbestimmungen zu erlassen, deren Erfüllung jede Innung berechtigen sollte, die Uebertragung jener Privilegien zu beantragen. Die Regierung erklärte dies für unmöglich, weil die Qualifikation der Innung nur nach den lokalen Verhältnissen beurtheilt werden könne, und deshalb formulirte sie die Forderung des Gesetzes dahin, daß die Thätigkeit der Innung auf dem Gebiete des Lehrlingswesens sich beschränken müsse. Mit vollem Rechte wird hiergegen eingewendet, daß zur Entscheidung darüber, ob diese Thätigkeit sich beschränken soll, der Ablauf vieler Jahre erforderlich ist; wir glauben aber nun, daß gerade für eine erfolgreiche Wirksamkeit der Innung die Rechte, welche ihr nach § 100 E gegeben werden können, unentbehrlich sind, und somit kommen wir in einen biternen Zirkel, der dahin führt, daß die Absicht des Gesetzes gar nicht zur Verwirklichung gelangen kann. Um diesem Uebelstande abzuwehren, habe ich mein Amendement gestellt, welches einer Innung die in Rede stehenden Rechte gewährt, sobald sie, nach Umfang, Organisation und Thätigkeit die Gewähr für die Erfüllung der in §§ 97 und 97a gedachten Zwecke bietet.“ Die Forderung des Gesetzes, daß einem Meister, welcher sich der Innung entzieht, die Annahme von Lehrlingen verboten werden kann, ist durchaus berechtigt. Mag er immerhin in technischer Beziehung ein tüchtiger Lehrmeister sein, so darf man doch nicht vergessen, daß das Verhältniß zwischen dem Lehrern und dem Lehrling auch ein sittliches ist, und daß ein Meister, der sich den Pflichten gegen sein Handwerk entzieht, in dieser Hinsicht nicht die wünschenswerthen Garantien bietet. Ueberdies schädigt ein solcher Meister zugleich seine Gesellen und Lehrlinge, indem er ihnen das Recht der Benutzung des Schiedsgerichts und anderer nützlicher Institutionen der Innung vorenthält. Wenn Sie diese Befugnisse des § 100 E als unzulässige Privilegien bezeichnen, so geschieht dies nur, um die volle Ungeheuerlichkeit zu rechtfertigen, die Sie selbst antreiben. Eine Beschränkung ist durch das öffentliche Interesse geboten, und der kleine Nachtheil, welchen eine solche, bei jedem gemeinsamen Zusammenwirken nothwendige Beschränkung mit sich bringt, wird — ebenso wie in der Ehe — bei Weitem überwogen durch die damit erzielten Vortheile. Nicht wir, sondern Sie selbst verlangen Privilegien, indem Sie jedem Meister das Recht geben wollen, nicht nur sich selbst, sondern auch seine Gesellen und Lehrlinge den im öffentlichen Interesse für das Handwerk geschaffenen Institutionen zu entziehen. (Beifall rechts.)

Abg. Löwe (Wochum): Die conservativen Mitglieder behaupten, daß sie obligatorische Innungen nicht wollen, dabei ist aber ihr ganzes Streben dahin gerichtet, den Innungen solche Vortheile und solche Herrschaft einzuräumen, daß schließlich doch jeder Meister zum Beitritt gezwungen ist. Die Vorzüge einer solchen Organisation verkenne ich keineswegs, ich glaube aber, daß die Thätigkeit derselben und die Erfolge ihrer Wirksamkeit allein genügen müssen, alle Gewerbetreibenden zur Theilnahme heranzuziehen. Wenn wir die gemaltene Leistungsfähigkeit des freien Gewerbetreibenden ins Auge fassen, sollen wir dann daran verzweifeln, daß es auch auf dem Gebiete der gewerblichen Organisation gelingen werde, ohne Polizei und allein aus der freien Entscheidung der Gewerbetreibenden selbst zu günstigen Resultaten zu kommen? Ich empfehle Ihnen deshalb in erster Linie die Ablehnung des ganzen § 100 E. Sollten Sie trotzdem die Bestimmung annehmen, daß dem Meister, welcher der Innung nicht beiträgt, die Befugnis zum Halten von Lehrlingen entzogen werden kann, dann bitte ich Sie auch den von mir beantragten Zusatz anzunehmen, daß die Innungsmeister selbst in Bezug auf die Zahl der Lehrlinge beschränkt werden. In der Ausübung billiger Arbeitskräfte, wie sie die Lehrlinge bieten, liegt ein großer materieller Vortheil; wenn sie also auf der einen Seite durch den Ausschluß der Meister, welche der Innung nicht angehören, viele tüchtige Lehrherren der Ausbildung von Lehrlingen entziehen, müssen sie andererseits auch dafür sorgen, daß nicht schlechte Innungsmeister die Kraft der Lehrlinge lediglich für den eigenen Vortheil ausbeuten und durch einseitige Beschäftigung ohne Rücksicht auf ihre allseitige technische Ausbildung sie zu einem bloßen mechanischen Werkzeug herabdrücken.

Abg. Reichensperger (Ope): Die Auffassung, daß die Handwerker einer Erweiterung der Befugnisse der Innungen unsympathisch gegenüberstünden, wie von jener Seite (links) immer hervorgehoben wird, ist durchaus irrig. Im Gegentheil nähert man sich jetzt sogar mehr und mehr dem Gedanken der Zwangsinnungen. Eine Stärkung des Innungswesens läßt sich noch dadurch erreichen, daß die Innungen in die Stadtverwaltung hineingezogen werden, wozu die Städteordnung die Hand bietet. Die Blüthe des Handwerks in früherer Zeit beruhte gerade darauf, daß die Innungen an das Stadtbildung gelangten. Mit der Blüthe der Innungen ging der Wohlstand und die Macht der Städte selber Hand in Hand. Auch heute muß es sich demnach darum handeln, die Innungen rationell zu organisiren.

Abg. v. Kardorff: Ich kann in der Empfehlung dieses Paragraphen nicht so weit gehen, wie mein Freund Stumm. Ich bin der Ansicht, daß schon die in den Nummern 1 und 2 enthaltenen Befugnisse ein genügendes Compelle zum Eintritt in die Innung enthalten. Dagegen würde ich der Bestimmung, betreffend das Lehrlingswesen, denn doch obligatorische Innungen vorziehen. Bei dem größten Wohlwollen der Verwaltung können doch in dieser Beziehung Fehlschlüsse vorkommen, die oft zu großen Mergernissen Anlaß geben und der Stärkung des corporativen Geistes schwer schädigend im Wege stehen. Ich bitte, den Antrag Kleist, sowie die Nr. 3 abzulehnen.

Abg. Baumach: Auch ich hoffe, daß es gelingen wird, die Nr. 3 zu freieren, um so mehr, als dieselbe in der Commission mit nur einer Stimme Majorität angenommen ist. Ich beantrage deshalb, über die 3 Ziffern getrennt abzustimmen. Herr Stumm hat die Sache so dargestellt, als ob sie gar nicht die Bedeutung habe, welche man ihr vindicirt. Ich glaube aber, daß gerade Ziffer 3 den Zwang in einer Weise sanctionirt, daß damit die „Zwangsinnung sans phrase“ etabliert ist. Bei abem Vertrauen, daß ich für meine Person den Verwaltungsbehörden entgegenbringe, meine ich doch, daß dieselben durch diese Bestimmung sehr oft in eine sehr precäre Lage kommen. Einen Vorgehensmaß von dem, wie dieser Zwangs-Paragraph in Handwerkerkreisen wirken wird, zeigt Ihnen das neuerliche Vorgehen der hiesigen Väterinnung. Nun sollte man meinen, daß eine solche Innung doch wenigstens Vorzügliches auf gewerblichem Gebiete leiste. Auch das scheint indessen nicht der Fall zu sein; denn nach dem Etat der genannten Innung wird der größte Theil der im Ganzen 9780 M. betragenden Einnahmen durch Gesellen und Repräsentationskosten verschlungen, während für gewerbliche Zwecke nur minimale Aufwendungen gemacht sind. Die Blüthe der Gewerbe hängt auch keineswegs von der Schaffung corporativer

Innungen ab. Das beweist Ihnen die letzte Berliner Gewerbeausstellung. Die Holzindustrie zählte 77 Aussteller, wovon nur 21 Innungsangehörigen waren. Die Thonindustrie zählte unter ihren 43 Ausstellern nur einen einzigen Innungsangehörigen. Kurz- und Galanteriewaren hatten 147 Aussteller, darunter 39 Innungsangehörigen. Im Ganzen stellte sich das Verhältniß der ausstellenden Innungsmitglieder zu der Gesamtzahl der Aussteller wie 4 zu 31. Dennoch hat diese Ausstellung glänzende Resultate aufzuweisen.

Auch die Berliner Lehrlingsausstellung hat gezeigt, daß in hiesigen gewerblichen Kreisen Vorzügliches geleistet wird, was selbst von der „Norddeutschen Allg. Zeitung“ constatirt ist. Der „Reichsbote“ konnte allerdings nicht umhin, in der Lehrlingsausstellung ein Werk des Manchesterthums der Berliner Stadtverwaltung zu erblicken, das zu dem Zweck ins Leben gerufen sei, um gegen diese Vorlage Stimmung zu machen. In Wahrheit hat jene Ausstellung einer Anregung des Handelsministers ihre Entstehung verdankt, der auch zu derselben einen Zuschuß von 300 Mark gezahlt hat, während der Zuschuß der Stadt sich auf 4500 Mark belief. Die Innungen haben allerdings für die Ausstellung keinen rothen Heller gehabt. Man meint, die Lehrlingsausstellung habe gezeigt, daß die Lehrlinge nicht mehr in dem ganzen Umfange des Gewerbes unterwiesen würden. Das ist aber auf die Arbeitstheilung zurückzuführen, die sich als ein volkswirtschaftliches Gesetz darstellt und durch Gesetzesparagraphen nicht beseitigt werden kann. Was die Petitionen betrifft, die zu Gunsten dieses Gesetzes eingegangen sind, so muß ich gestehen, daß ich auf dergleichen Massenpetitionen keinen Werth lege, da dieselben oft in der seltsamsten Weise zu Stande kommen. Sie irren, wenn Sie meinen, daß der gegenwärtige § 100 E das Ende dieser Bewegung bedeute: er ist nicht das Ende, sondern erst der Anfang derselben. Der social-conservative Reformverein, welcher neulich hier tagte, hat sich mit Entschiedenheit für Zwangsinnungen ausgesprochen, und es scheint nicht, daß Abg. v. Helldorff sich für seine getrigge Erklärung auf die Unterstützung der ganzen deutsch-conservativen Partei stützen kann. Ich bitte Sie, den § 100 E abzulehnen.

Geh. Rath Lohmann: Die verbündeten Regierungen theilen die Auffassung der Majorität dieses Hauses, daß die Innungen hervorragende Bedeutung für die Entwicklung des Kleinengewerbes haben und daß deshalb der Staat ein Interesse an ihrer Ausbildung und Kräftigung hat. Von diesem Standpunkte aus sind auch die Regierungen der vorjährigen Resolution so weit entgegengekommen, wie sie es mit dem Interesse des Handwerks für vereinbar hielten. Sie haben namentlich auf diejenigen Bestimmungen nicht zurückgewiesen zu sollen gemeint, die im § 100 E enthalten sind. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes wird zunächst nicht von den Bestimmungen des qu. Paragraphen, sondern von der Thätigkeit der Einzelnen abhängen. Andererseits sind aber die verbündeten Regierungen der Meinung, daß gerade das Lehrlingswesen für die Innungen von entscheidender Bedeutung ist: die wirkliche Ausbildung des Lehrlings kann nur in der Werkstätte unter der Aufsicht des Meisters erfolgen. Es ist deshalb für die Entwicklung des Innungswesens und des Handwerks zweckmäßig, wenn man in solchen Fällen, wo die Innung diese ihre Aufgabe gelöst hat, ihr das Recht giebt, in dieser Beziehung ihre Wirksamkeit auch auf außerhalb stehende zu erstrecken. Einen Eingriff in die Gewerbefreiheit enthält eine solche Bestimmung nicht. Das Lehrlingswesen ist eben ein Theil des Innungswesens, und der Staat überschreitet seinen Beruf nicht, wenn er auf diesem Gebiet das Recht, Lehrlinge zu halten, von gewissen Voraussetzungen abhängig macht. Dennoch haben die Regierungen es für nöthig gehalten, diese Punkte mit großer Vorsicht zu behandeln, insbesondere der Einschränkung der qu. Befugnisse eine jedesmalige Prüfung der zuständigen Behörde vorzugeben zu lassen.

Damit schließt die Debatte über die Nr. 1 bis 3 des § 100 E. Es folgt die Beratung der von der Commission neu hinzugefügten Nr. 4, welche lautet: „daß alle, welche eines der in der Innung vertretenen Gewerbe selbstständig betreiben, den Kranken-, Sterbe- und Hilfskassen der Innungsangehörigen, ingleichen den Wittwen- und Waisen-Unterstützungskassen derselben beizutragen und ebenso zu den Fachschulen beizutragen verpflichtet, gleichzeitig aber auch bei deren Verwaltung und Benutzung gleichmäßig zu theilnehmen, wenn sie zu den Nr. 1 gedachten Arbeitgebern gehören.“

Abg. Stumm beantragt, diese Nummer zu streichen.

Abg. Stumm erklärt sich gegen die Nr. 4, weil gerade durch sie der Charakter der freien Innung völlig verwischt und Zwangsinnungen geschaffen werden würden. Die freien gewerblichen Kassen, namentlich auch die Knappschaftskassen würden dadurch, daß man ihre Mitglieder zwingt, der Innungskasse beizutragen, in ihrer Existenz bedroht werden. Weder im Interesse der Innungen noch der außerhalb derselben stehenden empfehle es sich, das Prinzip der freien Innung durch die Annahme der Nr. 4 zu durchbrechen.

Abg. v. Schorlemer-Mst: Ich bekenne offen, daß ich ein Freund der obligatorischen Innungen bin, und das jegliche Gesetz nur als ein Abschlagszahlung für den Handwerkerstand betrachte, der in seiner überwiegenden Majorität nach obligatorischen Innungen verlangt. Ich dachte, die Handwerker müßten selbst am besten wissen, was ihnen frommt und ich wundere mich, daß die Partei des Herrn Abg. Richter, die sonst so viel auf die Volkstimme giebt, trotzdem gegen die obligatorischen Innungen auftritt. Ich halte gerade die Nr. 4 des Paragraphen für die wichtigste, die aufrecht erhalten werden muß; sie macht dem Handwerkerstand dieses Gesetz annehmbar, welches sonst nur ein sehr zweifelhaftes Geschenk sein würde. Durch die Bestimmungen der Nr. 4 bekommen die Innungen Kraft und Mittel. Die außer der Innung stehenden zur Theilnahme an der Innungskasse zu zwingen, scheint mir deshalb nicht bedenklich, weil man diesen Zwangsbeitragenden ja das Stimmrecht einräumt. Ich glaube, daß man dadurch auch den klareren und prägnanteren Ausdruck bringt. Dazu kommt, daß es ja dem Ermessen der Behörden überlassen bleibt, den Innungen die Befugnisse der einzelnen Nummern des § 100 E zu übertragen. Die Herren, welche, wie Herr Richter, jetzt gegen das Ermessen der Behörden so mißtrauisch sind, erinnern ich daran, daß sie bei gewissen Culturkampfsgesetzen den Behörden noch ganz andere Befugnisse eingeräumt haben.

Abg. Hartmann: Herr von Kleist-Regow hat angedeutet, daß wir Socialdemokraten aus irgend welchen Hintergedanken gegen dieses Gesetz eintreten. Ich könnte seiner Partei vielleicht mit denselben Worten Lehnliches vorwerfen. Mit größerem Rechte als Herr von Kleist darf ich über die Interessen des Handwerkerstandes sprechen, der ich selbst Lehrling, Geselle und später Meister gewesen bin, und hätte man mich nicht ausgewiesen, so wäre ich noch heute in Hamburg Schuhmachermeister. Könnte den Handwerkern überhaupt mit solchen Gesetzen geholfen werden, so würde ich Ihnen mit Freuden zustimmen. Ich habe ja auch bisher für die einzelnen Paragraphen gestimmt, wenn ich auch einen großen Nutzen derselben nicht erblickte. Dem Handwerkerstande schadet nicht das Lehrlings- und Gesellenwesen, auch nicht das Kassenwesen, sondern die moderne Produktionsweise, die Großproduction. Wenn man die Nr. 4 ansieht, so könnte man glauben, es gäbe noch gar keine gewerblichen Kranken- und Unterstützungskassen. Die Verhältnisse liegen aber so, daß es deren genug giebt und die Leute freiwillig denselben beitreten, weil sie sonst im Nothfalle ganz verlassen sein würden. Schaffen Sie den Arbeitern lieber Arbeit und machen Sie sie concurrenzfähig gegen das Großcapital! Ich wünsche dem Handwerker aus vollem Herzen alles Gute, denn ich kenne seine große Bedeutung für unser ganzes soziales Leben. Es ist im Handwerkerstande weit mehr corporativer Geist und Sinn für die gegenseitige Unterstützung vorhanden, als bei den Capitalisten und Großgrundbesitzern. Also nicht aus böser Absicht, sondern aus fester Ueberzeugung, daß mit diesem Paragraphen dem Handwerk nicht geholfen werden kann, werde ich gegen den Paragraphen stimmen.

Abg. Richter: Ich glaube das Sachliche dieser Nummer ist noch nicht genug hervorgehoben worden. Auf das Gebiet des Culturkampfes werde ich Herrn v. Schorlemer nicht folgen. Es scheint mir, als ob er immer dann, wenn er sachlich seine Abstimmung nicht begründen kann, den Culturkampf herbeizieht, um die etwa schwankenden Mitglieder seiner Partei in eine hochgradige Stimmung zu versetzen. Die vorliegende Frage hängt mit dem Culturkampf und allgemeinen socialpolitischen Grundfragen überhaupt nicht zusammen, es handelt sich um einen Eingriff in das ganze Kassenrecht, zu dessen Zustandekommen auch Conservative und Centrum beigetragen haben. Der Antrag Kleist-Regow, denn das ist die Nr. 4 — ist ohne jeden Zusammenhang in den Paragraphen hineingehoben worden. Sie sehen, dies auch daraus, daß alle vorhergehenden Nummern vom Lehrlingswesen handeln, womit die Nr. 4 gar nichts zu thun hat. Wir besaßen bis jetzt den Grundsat, daß Niemand zum Beitritt in eine Kasse gezwungen werden kann, sondern daß er nur nachzuweisen hat, daß er überhaupt einer Kasse angehört. Diesen Grundsat nun wollen Sie hier zum ersten Male und so ganz nebenbei durchbrechen. Nach Nr. 4 können die Mitglieder der freien Kassen, und zwar wohlgemerkt, nicht nur die Gesellen, bei denen ein gewisser Zwang eher entzündbar wäre, sondern sogar die selbstständigen Meister gezwungen werden, der Innungskasse beizutreten. Gilt denn die Erfahrung gar nichts mehr? Wir haben ja einen solchen Zwang in der Gesetzgebung von 1845 und 1849 gehabt und nirgends haben die Innungen im Kassenwesen Nennenswerthes geleistet. Aber von dieser Erfolglosigkeit abgesehen, bleibt doch die schwere Schädigung bestehen, daß die freien Kassen

in ihrer Rechtsgrundlage erschüttert werden. Es wäre eine gesetzgeberische Improvisation ohne Gleichen, wenn man durch Annahme der Nr. 4 einen Einschnitt in die allgemeine Kassenfreiheit machen wollte.

Abg. v. Kleist-Rehnow: Wenn Herr Richter sagt, der Zwang zu den Innungskassen habe nichts getüth, so wollen wir ja eben sehen, ob es uns jetzt nicht gelingt, lebensfähige Innungen und Innungsgesetze zu schaffen. Herr Richter irt sich vollkommen über die Bedeutung der Nr. 4. Diese Innungsgesetze sollen eine Ergänzung der Ortsklassen sein, die nach § 141 des Stilschaffengesetzes bestehen, und da Niemand gezwungen werden kann, diesen beizutreten, wenn er schon einer anderen angehört, so würde ein solcher Zwang auch nicht in Bezug auf die Innungskassen bestehen. Meinem verehrten Freunde und Gönner Stumm muß ich erwidern, daß in Nr. 4 von Zwangsinnungen gar keine Rede ist. Jeder, der zu den Kassen beiträgt, wird ja auch an der Verwaltung derselben theilhaftig. Er irt sich auch ferner, wenn er glaubt, die Knappschaftskassen könnten unter dieser Bestimmung leiden, denn er vergißt dabei, daß nur diejenigen Gewerbetreibenden zu den Innungskassen zugezogen werden können, deren Handwerk in der Innung vertreten ist, ohne daß sie selbst derselben angehören. Ich glaube es ist nur billig, daß die Innung das Recht erhält, zur Bestreitung der Kosten der gegenwärtigen Anstalten, wie Fachschulen, Wittwen- und Waisenanstalten, auch diejenigen heranzuziehen, die die Wohlthaten derselben genießen, ohne denselben anzugehören.

Referent Graf Bismarck: Es bleibt mir noch übrig, den Standpunkt der Commission in einigen speciellen Sachen zu erörtern. Entweder hält man die Innungen für nützlich oder überflüssig. Die letzteren kommen nicht in Betracht, sie können ja gegen das Gesetz stimmen. Die Mehrheit der Commission ist für die Nützlichkeit der Innungen, namentlich in Bezug auf das Lehrlingswesen und den erziehlchen Theil, der dem Handwerke zu Grunde liegt. Sie war der Ansicht, daß gerade der erziehlche Theil vom Staate nicht so wahrgenommen werden könnte, wie es das Interesse des Handwerks erfordert, und daß es deshalb wünschenswerth wäre, Organe dafür zu schaffen. Die deshalb in den §§ 126 und 133 den Meistern gegebenen Befugnisse müssen aber einer gewissen Controle unterstellt werden. Es fragt sich nun, in welcher Weise die Innungen am besten zu einer kräftigen Entwicklung und zu zahlenden Mitgliedern gebracht werden können. Da man von Zwangsinnungen absehen mußte, so war man der Ansicht, einen kräftigen Anreiz geben zu müssen, um der Innung beizutreten und gewisse Vortheile mit dem Beitritte zu verbinden, mit einem bloßen guten Rath ist es nicht gethan, wenn man sagt, man halte es für wünschenswerth, daß die Handwerker beizutreten und sich in Innungen zusammenfassen, zumal ihnen dabei alle möglichen Kosten und Mißhandlungen zugemuthet werden. Einen gewissen Zwang haben wir z. B. in Preußen selbst. Derjenige, der Ehrenämter ablehnt, wird in der Steuer erhöht. Das ist ein Zwang und Sie haben ihn zum größten Theil Alle für zulässig erachtet. Ich weise noch darauf hin, daß die Vortheile des § 100 E nicht ein zusammenhängendes Ganze bilden sollen, sondern die Verwaltungsbehörde ist befugt, von den einzelnen Bestimmungen nach ihrer Ueberzeugung Gebrauch zu machen. Es wäre vielleicht besser gewesen, wenn wir die Voraussetzung, deren Feststellung dem Ermessen der Verwaltungsbehörde überlassen wird, gesetzlich hätten normiren können. Das ist aber unmöglich gewesen. Wollten wir nicht ganz davon absehen, diese Befugnisse den Innungen zu ertheilen, so müßten wir schon zu diesem Auswege greifen, im einzelnen Falle den Verwaltungsbehörden die Entscheidung zu überlassen, wann sie die Privilegien, wenn ich so sagen soll, wollen und wann nicht. (Beifall.)

Ich bin noch nicht fertig. (Seiterkeit.) Danach charakterisirt sich der § 100 E als ein Vertrauensparagraph, und ich begreife, weshalb daher eine große Anzahl der Herren sich dagegen erklären wird. Wenn herabgehoben ist, daß Punkt 3 dadurch übergangen werden könnte, daß der betreffende selbstständige Gewerbetreibende statt der Lehrlinge jugendliche Arbeiter annimmt, so wollen wir ihm dies Vergnügen gern lassen; wir wollen bloß, daß den Innungen, wenn sie sich ert bewährt haben, die Erziehung zum Gewerbe allein zugewiesen wird. Das ist vielleicht eher eine materielle Last als ein Vortheil, aber es ist eine ehrenvolle Last und damit ein Anreiz, den Innungen beizutreten. Hiernach gestaltet sich auch die Stellung, die die Commission zu den verschiedenen Anträgen einnehmen muß. Insbesondere ist gegen den Antrag Böttcher kein Widerspruch zu erheben. Was den Punkt 4 betrifft, so werden die Innungsgesetze, wenn man sie unter Aufhebung einer bestimmten Aufgabe (Kantaten, Wittwen-, Waisenunterstützungen) lediglich auf sich selber anweist, nicht genügen können. Das ganze Gewerbe hat an der möglichen Kräftigung dieser Klassen ein Interesse. Es ist eine Ungerechtigkeit, wenn man ohne Weiteres diese Innungsgesetze einrichten will und andere Mitglieder sich nicht daran theilnehmen. Ferner werden die Innungsgesetze gewisse Anstandsangelegenheiten haben, sie werden gegenüber den Handwerksbüchern, die reifen, gegenüber den betheiligten Gewerbetreibenden, die sich ohne Verdienst befinden, eine gewisse Auflage schuldig sein; sie werden es nicht dulden können, daß die Gemeinde sich eines Gewerbetreibenden annimmt, der gerade dem betreffenden Gewerbe angehört, von dem vielleicht eine Innung im Ort existirt. Ich bitte Sie demnach, nehmen Sie § 100 E an, wie er von der Commission beschloffen ist. Seien Sie überzeugt, Sie erweisen dem Gewerbe einen großen Dienst damit, den einzigen, den Sie ihm zur Zeit erweisen können. (Beifall.)

Es folgt nunmehr die Abstimmung. Der Antrag Kleist-Rehnow bezüglich des Einganges und der Nr. 1 wird abgelehnt, der Antrag Böttcher angenommen und mit demselben Nr. 1; Nr. 2 wird mit 140 gegen 123 Stimmen angenommen. Dagegen stimmen mit den liberalen Parteien die Abgg. v. Barnbüler, v. Lerchenfeld, v. Om, Melbeck, v. Unruh-Bomst, Falk und die Polen. Der Antrag Löwe (Vorschlag) zu Nr. 3 wird abgelehnt; Nr. 3 wird mit 132 gegen 127 Stimmen verworfen; dagegen stimmen mit den Liberalen die Polen und die Abgg. Steller, v. Unruh-Bomst, Wörmel, v. Barnbüler, v. Arnim-Boigenborn, v. Bethmann-Hollweg (Ober-Barnim), Dieke, v. Hellendorff, Kunstadt, Fürst Hohenlohe-Schillingensfürst, von Lerchenfeld; Nr. 4 wird mit großer Mehrheit gestrichen. — Der so amendirte § 100 E, welcher nur noch die Nummern 1 und 2 enthält, wird darauf mit 133 gegen 120 Stimmen angenommen.

Um 5 1/4 Uhr wird die Verathung vertagt. Abg. Dr. Baumgarten bittet den Präsidenten, die Petitionen wegen der obligatorischen Civilehe bald auf die Tagesordnung zu setzen. Präsident v. Götler bemerkt, daß der Bericht der Commission noch nicht festgestellt sei, derselbe also auch noch nicht auf die Tagesordnung gestellt werden könne.

Nächste Sitzung Sonnabend 11 Uhr. (Innungsvorlage, Gerichtskosten, Rechnungsvorlagen und chinesischer Vertrag.)

Berlin, 20. Mai. [Amtliches.] Se. Majestät der Kaiser und Königin hat den Civil-Ingenieur Rudolf Ziebarth hieselbst zum nicht ständigen Mitgliede des Kaiserlichen Patentamts ernannt.

Se. Majestät der Kaiser hat den Landgerichtsrath Fischer in Berlin und den Landgerichtsrath Gräfe in Wiesbaden zu Ober-Landesgerichtsräthen, den Staatsanwalt Harrasow in Breslau zum Ersten Staatsanwalt bei dem Landgericht in Neu-Ruppin, die Gerichts-Ässoren Panzer, Menke II. und Pfeiffer zu Amtsrichtern und den Gerichts-Ässessor Ruker zum Staatsanwalt ernannt; dem mit der Function des Ersten Staatsanwalts bei dem Amtsgericht I hieselbst beauftragten Gerichts-Ässessor Dr. Borchert den Charakter als Staatsanwalt verliehen.

Dem Componisten Albert Becker hieselbst ist das Prädicat Professor beigelegt worden. — Der Amtsrichter Eichholz in Bischofsburg ist zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Königsberg i. Pr. mit Anweisung seines Wohnsitzes in Heilsberg ernannt worden.

Berlin, 20. Mai. [Se. Majestät der Kaiser und Königin] hörte heute Vormittag den Vortrag des Polizeipräsidenten v. Madai und empfing den Landgrafen Alexis von Hessen-Philippsthal, den Generalmajor z. D. Campe, welcher ein Exemplar der neu bearbeiteten 5. Auflage seines Werkes über Infanterieausbildung überreichte, sowie den Wirklichen Geheimen Rath Herzog, welcher sich vor dem Antritt einer längeren Reise nach England und Amerika verabschiedete. — Mittags gegen 2 Uhr besichtigte Se. Majestät die neue Kaserne des ersten Garde-Feld-Artillerie-Regiments in der Kruppstraße.

[Se. Kaiserliche und Königl. Hoheit der Kronprinz] empfing im Laufe des vorgestrigen Tages gelegentlich seiner Anwesenheit in Berlin den Regierungspräsidenten in Danzig, v. Salgweil, in Audienz. Gestern Nachmittag 3 1/4 Uhr traf Se. Kaiserliche Hoheit von Potsdam in Berlin ein und begab sich zunächst nach dem Kgl. Hausarchiv im Schlosse. Demnach folgte Se. Kaiserliche Hoheit um 5 Uhr einer Einladung des Kaisers und Königs zum Diner und kehrte, nachdem derselbe auf dem Bahnhofe die Vorträge des General-Majors Miltche und des Majors Lenke vom Stabe der 4. Armee-Inspection entgegengenommen hatte, mit dem Zuge um 7 1/2 Uhr nach

dem Neuen Palais bei Potsdam zurück. Im Laufe des Vormittags hatte Se. Kaiserliche Hoheit im Neuen Palais dem Bildnißmaler Burda eine Sitzung gewährt.

Berlin, 20. Mai. [Vor leeren Bänken.] Der Reichstag nimmt Stellung zur Hamburger Frage. — [Deutsch-italienischer Handelsvertrag.] Gestern waren es noch zwanzig Mitglieder des Reichstages, in deren Anwesenheit der Präsident die Sitzung eröffnete, heute erfolgte der Beginn der Sitzung vor buchstäblich leeren Bänken. Zehn Abgeordnete, sage zehn Reichstagsabgeordnete waren dem fünf Minuten dauernden Ruße der Klingel gefolgt. Unter solchen Umständen ist es in der That besser, daß die Verhandlungen so viel als möglich beschleunigt werden, um dies traurige Schauspiel der Abwesenheit abzukürzen. Die Verhandlungen über das Innungsgesetz leiden nur scheinbar unter der allgemeinen Gleichgültigkeit. Das Schicksal dieser Vorlage ist entschieden, die Rückkehr zu beschränkenden Bestimmungen des Gesellen- und Lehrlingswesens kann augenblicklich nicht aufgeschoben werden. Um so weniger aber war heute die Aufmerksamkeit der Abgeordneten für eine, schließlich doch im vornherein entschiedene Sache zu gewinnen, als am Vormittag auch eine ernste Verathung zwischen Fortschritt, Seceffionisten, Nationalliberalen und dem Centrum über die Stellungnahme des Reichstages zur Hamburger Frage stattfand. Zunächst wird vom Abg. Delbrück, unterstützt von Mitgliedern der vorgenannten Fractionen, der Antrag gestellt werden: „Der Reichstag wolle beschließen, daß die zur Zeit auf der Elbe bestehende Zollgrenze nur durch Gesetz an eine unterhalb dieser Grenze gelegene Stelle verlegt werden kann.“ Dieser Antrag wird natürlich angenommen werden. Aber die Erregung ist eine große, denn gleichzeitig ist im Reichstagsgebäude der Bundesrath, um über den preussischen Antrag zu verathen. Von Seiten der Fortschrittspartei und der Seceffionisten wird ferner ein Antrag eingebracht, welcher sich energisch dagegen richtet, „daß der Bundesrath Änderungen der Zolltarifbestimmungen vornehmen sollte, lediglich zu dem Zwecke, um einzelne Bundesstaaten in dem freien Gebrauche ihres verfassungsmäßigen Rechtes zu beschränken.“ Einem aus Rom einlaufenden Telegramme zufolge ist der Handelsvertrag zwischen Italien und Deutschland auf sechs Monate bis zum 1. Januar verlängert worden.

L. Berlin, 20. Mai. [Antrag Delbrück.] — Gesetzvor-schlag Seydewitz. — Vorlage über Abänderung des Zolltarifs.] Der Antrag Delbrück, betreffend die Zollgrenze an der Unterelbe, ist von den liberalen Fractionen und von dem Centrum unterstützt. — Von den deutsch-conservativen Abgeordneten v. Seydewitz und von Hohenlohe-Ingelfingen ist im Reichstage ein Gesetzentwurf wegen Verlängerung der Legislaturperiode auf vier Jahre eingebracht worden. — Dem Reichstage ist heute der Gesetzentwurf wegen Abänderung des Zolltarifs, Einführung eines Trauben-zolls von 15 Mark und Erhöhung des Mehlsolls von 2 auf 3 Mark pro 100 Kgr., zugegangen.

[Harry Graf Arnim.] Der durch seinen Conflict mit dem Fürsten Bismarck wohl am meisten bekannt gewordene Diplomat, ist, wie telegraphisch gemeldet wurde, am 19. d. Abends, in Nizza gestorben. Er wurde geboren am 3. October 1824 zu Moikelsitz in Pommern als Sohn des Gutsbesizers von Arnim zu Polzin und als Neffe des Staatsministers Heinrich Alexander Freiherr von Arnim (gest. 1861). Arnim widmete sich anfangs der juristischen Laufbahn, trat nach vollendeten Studien 1. Februar 1847 als Auscultator in den Staatsdienst, ging aber 1850 zur Diplomatie über. Zunächst der Gesandtschaft in München attachirt, fungirte Arnim 1853–55 als Gesandtschaftssecretär in Rom und wurde dann nach Berlin berufen, wo er im Ministerium des Aeußeren als Hilfsarbeiter, seit 1856 mit dem Range eines Legationsraths bis 1858 thätig war. In den Jahren 1859 bis 1861 hatte er die Stellung eines ersten Rathes bei der preussischen Gesandtschaft in Wien inne; 1860 zum Kammerherrn ernannt, wurde der noch junge Diplomat im März 1862 als außerordentlicher Gesandter nach Lissabon und im Januar 1864 als solcher nach München geschickt. Eine bedeutende politische Thätigkeit eröffnete sich für Arnim, als derselbe im October 1864 in gleicher Eigenschaft bei der päpstlichen Curie in Rom beglaubigt worden. 1868 wurde er aufs Neue als Gesandter des Norddeutschen Bundes beim päpstlichen Stuhle accreditirt. 1870 in den Grafenstand erhoben, wurde Arnim 18. März 1871 zum Commissar für die auf den Friedensschluß mit Frankreich bezüglichen Geschäfte in Brüssel ernannt und fungirte dann in gleicher Eigenschaft in Frankfurt am Main. Im August 1871 zum deutschen Gesandten bei der französischen Republik in außerordentlicher Mission ernannt, wurde er auf diesem Posten dann 1872 als Viceschaffer des Deutschen Reiches accreditirt. Inzwischen hatte die immer greller hervorbrechende Verschiedenheit der politischen Standpunkte, welche zwischen Arnim und Bismarck sowohl in Betreff des Verhältnisses Deutschlands zu Frankreich, insbesondere soweit dieses die definitive Gestaltung der Verfassung und der Regierungsform des letzteren Landes betraf, als auch in Bezug auf die deutsche Kirchenpolitik obwaltete, es unmöglich gemacht, den von der politischen Centralleitung so sehr divergirenden und die Bestrebungen der französischen Legitimisten mehr begünstigenden Viceschaffer noch länger auf diesem wichtigen Posten zu belassen. In Folge dessen wurde Arnim im März 1874 von seiner Stellung in Paris abberufen und zum Viceschaffer in Konstantinopel ernannt, begab sich jedoch nicht auf diesen Posten. Arnim's Nachfolger als Viceschaffer in Paris, Fürst Hohenlohe, hatte schon 8. Juni 1874 nach Berlin berichtet, daß eine Anzahl amtlicher Schriftstücke, betreffend die künftige Erlebigung des päpstlichen Stuhles und das Concilium, in der Kanzlei der deutschen Viceschafften fehlten. Am 4. October 1874 auf seinem Gute Rassenheide im Regierungsbezirk Siedlitz verhaftet, wurde Arnim nach einer kurzen Haft gegen Stellung einer Caution von 100,000 Thälern und auf ärztliches Gutachten hin zwar aus der Haft entlassen, jedoch bald darauf wegen Vergehens im Amte resp. wegen Urkunden-Unterschlagung angeklagt und zu drei Monaten Gefängnis verurtheilt. Die Staatsanwaltschaft sowohl, als auch die Vertheidiger des Grafen legten gegen dieses Urtheil die Appellation ein. Arnim begab sich dann zur Herstellung seiner angegriffenen Gesundheit nach der Schweiz und später nach Italien. In neuester Zeit hat Arnim eine Revision seines Prozeßes herbeiführen wollen und sich zu diesem Zwecke auf Grund eines Krankheitszeugnisses die freie Rückkehr nach Preußen zu sichern gesucht. Das ist in Kürze die äußere Geschichte des Conflictes, der durch den Tod des Grafen jetzt in frische Erinnerung gebracht wird.

[Verboten auf Grund des Socialistengesetzes] wurde das in Magdeburg mit Beschlag belegte Flugblatt „Für die Freiheit Deutschlands. Die Abgeordneten der deutschen Socialdemokratie an die Gefinnungsgenossen in den Ver. Staaten, d. d. Newyork, 5. Februar 1881, unterzeichnet v. W. Zitzsche und L. Bieder.“

Provincial-Beitung.

Breslau, 21. Mai. [Bismarckhütte.] Es war in den letzten Tagen das Gerücht verbreitet, auf der Bismarckhütte sei ein Strike unter den Arbeitern des Puddelwerkes ausgebrochen, welcher zur Einstellung des Betriebes geführt habe. Da die Nachrichten der ober-schlesischen Zeitungen widersprechend lauten, haben wir uns über die nach Schwientochlowitz an zuständige Stelle um genaue Mittheilungen gewandt. Die telegraphische Antwort auf unsere Anfrage haben wir bereits in unserer heutigen Morgennummer mitgetheilt, wir wiederholen dieselbe an dieser Stelle, da heute auch hiesige Zeitungen ungenaue Nachrichten über diese Angelegenheit bringen. Die uns von authentischer Seite zugegangene Mittheilung lautete: Schwientochlowitz, 20. Mai. Von 560 Arbeitern der Bismarckhütte stellten circa sechzig Puddelgehilfen die Arbeit ein, welche nach zwei Tagen wieder in Arbeit, ohne jede Concession, getreten sind; zehn Arbeiter wurden entlassen. Zur Verhütung von Ausschreitungen war militärische Hilfe requirirt worden, es trat jedoch keinerlei Unruhestörung ein.

Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten.

(W. T. S.) Paris, 20. Mai, Abends. [Boulevard.] 3 1/2 Rente 86, —. Neueste Anleihe 1872 119, 95. Italien 16, 42. Neue Egyptier 388, 75. Banque ottomane —, —. Italiener 90, 90. Chemins —, —. Desfr. Goldrente —, —. Ungar. Goldrente —, —. Spanier erster. 23 1/2, do. inter. —, —. Staatsbahn —, —. Lombarden —, —. 1877er Russen 94 1/2. Türkenloose 60, 25. Türken 1873 —, —. Amortisirbare —, —. Orient-Anleihe —, —. Pariser Bank —, —. Matt.

Frankfurt a. M., 20. Mai, Nachmittags, 2 Uhr 30 Min. [Schluß-Course.] Londoner Wechsel 20, 47. Pariser Wechsel 81, 10. Wiener Wechsel 174, 25. Köln-Mindener Stamm-Actien 152 1/2. Rheinische Stamm-Actien 163 1/2. Hessische Ludwigsbahn 95 1/2. Köln-Mind. Prämien-Anth. 133 1/2. Reichsanleihe 101 1/2. Reichsbank 150. Darmstädter Bank 160 1/2. Meiningen Bank 100. Deuterr.-Ungarische Bank 727, —. Credit-Actien 306 1/2. Wiener Bankverein 119 1/2. Silberrente 67 1/2. Papierrente 67 1/2. Goldrente 83 1/2. Ungarische Goldrente 102 1/2. 1860er Loose 127 1/2. 1864er Loose 332, 20. Ung. Staatsloose 234, 80. Ung. Ostbahn-Oblig. II. 94 1/2. Böhmische Westbahn 261 1/2. Elisabethbahn 180 1/2. Nordwestbahn 176 1/2. Galizier 262 1/2. Franzosen 298 1/2. Lombarden 108 1/2. Italiener 90 1/2. 1877er Russen 91 1/2. 1880er Russen 75 1/2. II. Orientanleihe 59 1/2. III. Orientanleihe 59 1/2. Central-Pacific 113 1/2. Buschthaber —, —. Ungar. Papierrente —, —. Elbthal —, —. Kothringer Eisenwerke —, —. Privat-Discont — pCt. Spanier —, —. Fest.

Nach Schluß der Börse: Creditactien 306. Franzosen 298 1/2. Galizier 262. Lombarden 110. Deuterr. Goldrente —, —. Ungar. Goldrente —, —. 1880er Russen —, —.

*) per medio resp. per ultimo.

Hamburg, 20. Mai, Nachm. [Schluß-Course.] Preuß. 4proc. Consols 102, Hamburger St.-Pr.-A. 126 1/2, Silberrente 67 1/2, Deut. Goldrente 82 1/2, Ung. Goldrente 102 1/2, 1860er Loose 127, Credit-Actien 306, Franzosen 748, Lombarden 272 1/2, Italien. Rente —, 1877er Russen 92 1/2, 1880er Russen 74 1/2, II. Orient-Anl. 57 1/2, III. Orient-Anl. 58, Laura-hütte 107 1/2, Norddeutsche 171 1/2, 5 1/2 Amerik. 95 1/2, Rhein. Eisenb. 163 1/2, do. junge 160 1/2, Bergisch-Märkische do. 115 1/2, Berlin-Hamburg do. 257, Altona-Kiel do. 165. 5proc. österr. Papierrente —, Discont 2 1/2 %.

Silber in Barren per Kilogr. 153, 75 Br., 153, 25 Gd. Wechselnotirungen: London lang 20, 38 Br., 20, 32 Gd., London kurz 20, 50 Br., 20, 42 Gd., Amsterdam 168, 20 Br., 167, 60 Gd., Wien 172, 75 Br., 170, 75 Gd., Paris 80, 45 Br., 80, 05 Gd., Petersburg 206, 00 Br., 202, 00 Gd., Newyork kurz 424 Br., 414 Gd., do. 60 Tage Sicht 416 Br., 406 Gd.

Hamburg, 20. Mai, Nachm. [Getreidemarkt.] Weizen loco unverändert, auf Termine ruhig. Roggen loco unverändert, auf Termine ruhig. Weizen pr. Mai 214, 00 Br., 213, 00 Gd., pr. Juli-August 212, 00 Br., 211, 00 Gd., Roggen pr. Mai 206, 00 Br., 204, 00 Gd., pr. Juli-August 186, 00 Br., 185, 00 Gd., Hafer u. Gerste unverändert. Rübsöl ruhig, loco 54, 50, pr. Mai 54, 50, Spiritus unverändert, pr. Mai 46 1/2 Br., pr. Juni-Juli 47 Br., pr. Juli-August 47 1/2 Br., pr. August-September 47 1/2 Br. Raffee fester, Umsat 4000 Sack. Petroleum ruhig, Standard white loco 7, 55 Br., 7, 45 Gd., pr. Mai 7, 50 Gd., pr. August-Decebr. 8, 00 Gd. Wetter: Schön.

Posen, 20. Mai. Spiritus pr. Mai 54, 00, pr. Juni 54, 20, pr. Juli 54, 80, pr. August 55, 20. Get. —. Fester.

Liverpool, 20. Mai, Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsat 10,000 Ballen. Stetig. Tagesimport 28,000 Ballen, davon 19,000 Bll. amerikanische. Widdl. amerikanische Juni-Juli-Lieferung 5 1/2 %.

Liverpool, 20. Mai, Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlußbericht.) Umsat 10,000 Ballen, davon für Speculation und Export 1000 Ballen. Amerikaner fest. Widdl. amerikanische Juni-Juli-Lieferung 5 1/2 %, Juli-August-Lieferung 6 1/2 %.

Liverpool, 20. Mai, Nachmittags. [Baumwollen-Wochenbericht.] Wochenumsat 68,000 Ballen, desgl. von amerikanischen 53,000, desgl. für Speculation 6000, desgl. für Export 5000, desgl. für wirtl. Conf. 57,000, desgl. unmittelbar ex Schiff 10,000, wirtlicher Export 9000, Import der Woche 85,000, davon amerikanische 68,000, Vorrath 983,000, davon amerikanische 755,000, schwimmend nach Großbritannien 224,000, davon amerikanische 118,000 Ballen.

Manchester, 20. Mai, Nachm. 12r Water Armitage 7 1/2, 12r Water Taylor 8, 20r Water Micholls 8 1/2, 30r Water Gidlow 9, 30r Water Clayton 9 1/2, 40r Mule Mayall 9 1/2, 40r Medio Wilkinson 10 1/2, 36r Wap-corns Qualität Romland 9 1/2, 40r Double Weston 10 1/2, 60r Double Weston 13 1/2, Printers 1 1/2, 8 1/2 pfd. 90. Fest.

Petersburg, 20. Mai, Nachm. 5 Uhr. [Schlußcourse.] Wechsel London 3 M. 24 1/2, do. Hamburg 3 M. 208, do. Amsterdam 3 M. 122 1/2, do. Paris 3 Mon. 256 1/2, Russische Prämien-Anleihe de 1864 (gest.) 224 1/2, do. de 1866 (gest.) 217 1/2, Russ. Anl. de 1873 140, Russ. Anl. de 1877 142, 1/2-Imperial 8, 09, Große Russ. Eisenbahnen 258 1/2, Russ. Bodencredit-Bandbriefe 131 1/2, II. Orient-Anleihe 93 1/2, III. Orient-Anleihe 92 1/2, Privatdiscont 4 1/2 %.

Petersburg, 20. Mai, Nachm. 5 Uhr. [Productenmarkt.] Talg loco 55, 40, pr. August 55, 40. Weizen loco 16, 40. Roggen loco 13, 00. Hafer loco 6, 00. Sans loco 31, 40. Leinsaat (9 Pud) loco 16, 40. —. Wetter: Warm.

Wien, 20. Mai, Vorm. 11 Uhr. [Productenmarkt.] Weizen loco und auf Termine flau, pr. Herbst 10, 52 Gd., 10, 57 Br. Hafer pr. Herbst 6, 45 Gd., 6, 50 Br. Mais pr. Mai-Juni 5, 94 Gd., 5, 96 Br. Rohrtraps 12 1/2. —. Prachtmetter.

Paris, 20. Mai, Nachmittags. [Productenmarkt.] (Schlußbericht.) Weizen behauptet, pr. Mai 28, 80, pr. Juni 28, 60, pr. Juli-August 28, 25, pr. September-December 27, 30. Roggen ruhig, pr. Mai 23, 00, pr. September-December 19, 75. Mehl behauptet, pr. Mai 64, 00, pr. Juni 63, 40, pr. Juli-August 62, 30, pr. September-December 9 Marques, 59, 10. Rübsl fest, pr. Mai 74, 00, pr. Juni 74, 50, pr. Juli-August 75, 00, pr. September-December 76, 00. Spiritus ruhig, pr. Mai 63, 00, pr. Juni 63, 00, pr. Juli-August 62, 75, pr. September-December 60, 00. —. Wetter: Veränderlich.

Paris, 20. Mai, Nachmittags. Rohzucker 88° loco ruhig, 60, 25 bis 60, 50. Weißer Zucker weichend, Nr. 3 per 100 Kgr. pr. Mai 70, 00, pr. Juni 70, 25, pr. Juli-August 70, 30, pr. October-Januar 62, 50.

London, 20. Mai, Nachm. Habannaguder Nr. 12 25. Fest.

Antwerpen, 20. Mai, Nachm. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Weizen behauptet. Roggen fest. Hafer ruhig. Gerste unverändert.

Antwerpen, 20. Mai, Nachm. 4 Uhr 30 Min. [Petroleummarkt.] (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 19 1/4 bez. und Br., pr. Juni 19 1/4 Br., pr. September 20 1/4 Br., pr. September-December 20 1/4 bez., 21 Br. Fest.

Bremen, 20. Mai, Nachmittags. Petroleum fest. (Schlußbericht.) Standard white loco 7, 65, pr. Juni 7, 70, pr. August-December 8, 20. Alles bezahlt.

Breslau, 21. Mai, 9 1/2 Uhr Vorm. Am heutigen Markte war die Stimmung im Allgemeinen ruhig, bei mäßigem Angebot Preise unverändert.

Weizen, zu hohe Forderungen erschwerten den Umsat, per 100 Kilogr. schleißer weicher 20,80 bis 22,20—23,00 Mark, gelber 20,10—21,60 bis 22,00 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahl.

Roggen in matter Stimmung, per 100 Kilogr. 20,60 bis 21,50 bis 21,70 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahl.

Gerste in ruhiger Haltung, per 100 Kilogr. 14,60—15,70 Mark, weiße 16,40 bis 17,00 Mark.

Hafer preishaltend, per 100 Kilogr. 15,00—15,40—16,00 bis 16,30 Mark, feinsten über Notiz bezahl.

Mais gut veräußert, per 100 Kilogr. 13,80—14,20—14,40 Mark.

Erbisen behauptet, per 100 Kilogr. 18,00—19,00 bis 20,80 Mark, Victoria- 21,00—22,00—22,50 Mark.

Bohnen ohne Venderung, per 100 Kilogr. 18,50—19,50—20,00 Mark. Lupinen schwach zugeführt, per 100 Kilogr. gelbe 11,50—12,00 bis 12,75 Mark, blaue 11,30—12,00—12,50 Mark.

Wicken sehr fest, per 100 Kilogr. 13,00—13,50—14,20 Mark. Desfaaten ohne Zufuhr. Schlaglein schwach zugeführt.

Pro 100 Kilogramm netto in Mark und Pf.

Schlag-Leinsaat	27	50	26	—	24	75
Winterraps	24	50	23	50	23	—
Winterrüben	23	75	23	—	22	75
Sommerrüben	24	50	23	—	22	75
Leindotter	23	—	22	50	22	—

Leinkuchen gut behauptet, per 50 Kilogr. 9,40 bis 60 Mark, fremde 8,40—8,80 Mark.

Rapskuchen preishaltend, per 50 Kilogr. 6,90—7,10 Mark, fremde 6,50—6,70 Mark.

Heu 3,60—3,80 Mark per 50 Kilogr.
Roggenstroh 29,00—30,00 Mark per Schock à 600 Kilogr.

Heu 3,60—3,80 Mark per 50 Kilogr.

Roggenstroh 29,00—30,00 Mark per Schock à 600 Kilogr.

Fonds- und Geld-Course.

Fonds- und Geld-Course.			Wechsel-Course.		
Plandbriefe.	Deutsche Reichs-Anl.	101,60 bz	Amsterdam 190 Fl. . . .	2 M. 3	169,60 bz
	Consolidirte Anleihe .	4 1/2 105,75 B	do. do.	8 T. 3	168,65 bz
	do. do. 1876	4 1/2 102,10 bz	London 1 Lstr.	8 T. 2 1/2	20,46 bz
	Staats-Anleihe	4 101,10 G	do. do.	3 M. 21/2	29,365 bz
	Staats-Schuldenscheine	3 1/2 98,75 bz	Paris 100 Frs.	8 T. 3 1/2	81,10 ba
	Präm.-Anleihe v. 1855 .	3 1/2 155,50 B	do. do.	2 M. 3 1/2	80,90 bz
	Berliner Stadt-Oblig.	4 1/2 101,70 bz G	Petersburg 100 SR. . . .	3 W. 6	205,75 bz
	Berliner	4 1/2 104,30 bz	do. do.	3 M. 6	204,75 bz
	Pommersche	3 1/2 92,70 G	Warschau 100 SR. . . .	8 T. 6	206,30 bz
	do. do.	4 1/2 100,80 bz	Wien 100 Fl.	8 T. 4	174,30 bz
Rentenbriefe.	do. do.	4 1/2 101,20 bz B	do. do.	2 M. 4	173,30 bz
	do. Lndsch.Ord	4 1/2 —			
	Possensche neue . . .	4 100,70 B	Kurh. 40 Thaler-Loose	291 80 B	
	Schlesische	3 1/2 95,75 B	Badische 35 Fl.-Loose	196 00 G	
	Lndsch. Central. . . .	4 100,60 bz	Braunschv. Prämien-Anleihe	99 90 G	
	Kur-u. Neumärk. . .	4 101,25 bz	Oldenburger Loose	152 24 G	
	Pommersche	4 101,00 bz			
	Possensche	4 101,00 B	Ducaten 9 38 bz	Dollar 4,275 bz	
	Pommersche	4 100,80 bz	Sover. 20,40 bz	Oestr. Bkn. 174,40 bz	
	Westfal. u. Rhein. . .	4 101,09 bz G	Napoleon 16,215 bz	do. Silbgld. —	
Eisenbahn-Stamm-Actien.	Sächsische	4 101,60 B	Imperials 16,69 G	Russ. Bkn. 286,60 oz	
	Schlesische	4 101,00 G			
	Badische Präm.-Anl. .	4 134,60 G			
	Baierische Präm.-Anl. .	4 135,50 bz B			
	do. Anl. v. 1875 . . .	4 101,70 bz G			
	Oöln-Mind. PrämienSch.	3 1/2 133,25 bz			
	Russ. Rente von 1876	3 80,90 G			

Hypothenken-Certificate.						
KruppschePartial-Ob.		5	6	4	124,75	bzB
Unkzb.Pfd.f.Phy.Hbl.	4 1/2	107,50	bzG			
do.	4 1/2	107,50	bzG			
do.	4 1/2	102,90	bzG			
DeutscheHyp.-Bk.-Pfd.	4 1/2	104,60	bz			
Kündbr.Cent.-Bod.-Gr.	4 1/2	—				
Unküuab. do. (1872)	5	106,00	B			
do. rückzb. à 110	5	112,50	G			
do. do. do.	4 1/2	108,00	etbzG			
Unk.H.f.d.Pr.Bd.-Ord.B.	5	110,40	B			
Künd.Hyp.Schuld.do.	5	127,00	B			
Hyp-Auth.Nachtr.G.C.B.	5	109,00	bzG			
do. do. Pfandbr.	5	100,70	G			
Pomm. Hyp.-Briefe.	5	108,90	bz			
do. do. II. Em.	5	103,80	bzG			
Goth. Präm.-Pf. I. Em.	5	122,50	bz			
do. do. II. Em.	5	120,30	bz			
do.50%Pr.f.rkzB.m.119	4 1/2	108,60	bzB			
do.4 1/2 do. do.m.110	4 1/2	104,70	bz			
Meiningen Präm.-Pfd.	4 1/2	121,30	bz			
1rbh. d.Oest.Bd.-Gr.	4	—				
Schl. Bodencr.-Pfdbr.	5	105,10	G			
do. do.	4 1/2	105,10	etbzB			
Südd. Bod.-Crd.-Pfdbr.	5	104,80	G			
do. do.	4 1/2	102,70	B			
Berlin-Anhalt	5	6	4	124,75	bzB	
Berlin-Dresden	0	0	4	21,80	bzB	
Berlin-Görlitz	0	0	4	24,00	bzB	
Berlin-Hamburg	12 1/2	14 1/4	4	260,00	bzG	
Berl.-Potsd.-Magdb.	43/4	43/4	4	118,10	bz	
Bresl.-Stettin	6	7	5	130,70	bzB	
Böhm. Westbahn	43/4	43/4	4	105,60	bzB	
Bresl.-Freib.	43/4	43/4	4	152,10	bzB	
Cöln-Mind.	0	6	6	139,75	bzB	
Dux-Bodenbach.B.	0	4	4	131,60	bz	
Gal.-Carl-Ludw.-B.	7,738	7,738	4	24,25	bzB	
Halle-Sora-Gub.	0	0	4	44,00	bzB	
Kaschau-Königsb.	0	—	5	70,50	bzG	
Kracow-Radolfst.	9	9	4	206,80	bz	
Ludwigh.-Bexb.	9	9	4	32,00	bz	
Märk.-Posener	0	0	6	152,40	bzB	
Magdeb.-Halberst.	6	4	4	95,25	bz	
Mainz-Ludwigh.	4	4	4	101,00	G	
Niederschm.-M.C.E.	98/5	10 1/2	3 1/2	210,50	bz	
Oberschl. A.G.D.	6 1/5	10 1/2	3 1/2	188,00	bzB	
do. B.-B.	0	0	5	598,90-99,50		
Oesterr. Nordwestb.	4	4 1/5	5	352,20	bz	
Oest.Südb.(Lomb.)	0	0	4	217,00-218,00		
Oestruss. Südb.	0	0	4	43,25	bz	
Rechte-O.-U.-B.	7 1/10	11 1/2	12	148,70	bzB	
Reichenberg-Parä.	—	4 1/2	4	69,90	bz	

Ausländische Fonds.			
Oest. Silber-R. (1 $\frac{1}{2}$, 1 $\frac{1}{2}$, 7 $\frac{1}{2}$)	4 $\frac{1}{2}$	67,70 bz	
do. (1 $\frac{1}{2}$, 1 $\frac{1}{2}$, 10)		67,75 bz	
do. Goldrente	4	83-83,10 bz	
do. Papierrente	4 $\frac{1}{2}$	67,40 etbzB	
do. 54er Präm.-Anl. . .	4	—	
do. Lott.-Anl. v. 60 . .	5	127,10 bz	
do. Credit-Loose . . .	fr.	345,00 bz	
do. 64er Loose	fr.	332,00 B	
Russ. Präm.-Anl. v. 64 .	5	132,80 bz	
do. do. . . 1866 . . .	5	141,70 bz	
do. Orient-Anl.v.1877 .	5	59,00 bzG	
do. II. do. v. 1878 . . .	5	59-59,10 bz	
do. III. do. v. 1879 . .	5	59-60,70 bz	
do. Engl. v. 1871	5	90,50 bz	
do. do. v. 1872	5	90,50 bzG	
do. Anleihe 1877	5	94,16 bz	
do. do. 1880	4	75,70 bz	
do. Bod.-Cred.-Pfdbz .	5	84,40 bz	
do. Cent.-Bod.-Cr.-Pfd	5	78,50 bz	
Russ. Poln. Schatz.-Obli	4	—	
Poln. Pfdbz. III. Em. .	5	64,10 bz	
Poln. Liquid.-Pfdbz . .	4	55,50 B	
Amerik. rückz. p. 1881	6	102,10 G	
do. 50% Anleihe . . .	5	102,25 G	
Ial. 50% Anleihe . . .	5	90,50 bz	
Raab-Gratz 100Thlr. .	4	96,50 etbzG	
Österreichische Anleihe	8	112,50 bz	
Rumän. Staats-Obliq.	6	103,40 bz	
Türkische Anleihe . . .	fr.	16,75 etbzG	
Ungar. Goldrente . . .	6	102,40 bz	
do. Papierrente	5	79,90 bz	
do. Loose (M.p.St.) fr.	fr.	234,00 etbzB	
Ung. Invest.-Anleihe .	5	95,75 bz	
Ung. 50% St.-Eisb.-Anl.	5	96,80 bzB	
Türkische 10 Thlr. Loose	50,40 bz		
Finckenloose 49,75 bzG			
Rheinische	7	61 $\frac{1}{2}$	61 $\frac{1}{2}$ 183,90 bz
do. Lit.B. (40% gar.)	4	—	191,20 bz
Rhein-Nahe-Bahn	0	4	16,60 bz
Ruman. Eisenbahn	3 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{2}$	34 $\frac{1}{2}$ 66,00 bz
Schweiz Westbahn	4	—	35,30 G
Stargard-Posen . . .	41 $\frac{1}{2}$	41 $\frac{1}{2}$	41 $\frac{1}{2}$ 103,00 etzB
Thüringer Lit.	61 $\frac{1}{2}$	91 $\frac{1}{2}$	— 180,10 G
Warschau-Wien . . .	11 $\frac{1}{2}$	—	296,00 bz
Weimar-Gera	4 $\frac{1}{2}$	41 $\frac{1}{2}$	41 $\frac{1}{2}$ 51,50 etzB

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.			
Berlin-Dresden	0	—	5 58,50 bzG
Berlin-Görlitzer	3 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{2}$	5 85,00 bz
Breslau-Warschau . . .	0	1 $\frac{1}{2}$	5 56,50 bzG
Halle-Soran-Gub. . . .	3 $\frac{1}{2}$	5	100,00 bzB
Kohlfrut-Palken . . .	0	—	5 48,75 bz
Märkisch-Posener . . .	5	5	105,00 etzB
Magdeh.-Halberst. . .	3 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{2}$	34 $\frac{1}{2}$ 90,00 B
do. Lit. C.	5	5	126,25 bz
Marienburg-Mitau . .	5	5	98,10 bz
Ostpr. Südbahn	5	2 $\frac{1}{2}$	5 83,30 bz
Oels-Gosen	0	0	5 45,50 bz
Posen-Kreuzburg . . .	23 $\frac{1}{4}$	—	5 70,50 etbzG
Rechte O.-U.-B. . . .	7 $\frac{1}{2}$	71 $\frac{1}{2}$	15 146,90 bz
Rumänien	8	8	—
Saal-Bahn	5	5	67,00 bz
Weimar-Gera	0	—	5 67,00 etzB

Bank-Papiere.			
Allg. Deut. Hand.-G.	4	6	4 88,75 bzG
Berl. Kassen-Ver. . . .	89 $\frac{1}{10}$	9 $\frac{1}{10}$	4 183,00 G
Berl. Handels-Ges. . .	5	54 $\frac{1}{2}$	4 108,25 bzG
Br. Pr.-u. Hds.-B. . . .	41 $\frac{1}{2}$	41 $\frac{1}{2}$	4 79,00 B
Brandenb. Bank	41 $\frac{1}{2}$	41 $\frac{1}{2}$	4 95,40 B
Bresl. Disc.-Bank . . .	54 $\frac{1}{2}$	6	4 101,10 bz
Bresl. Wechselb. . . .	6	62 $\frac{1}{2}$	4 103,36 bzG

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.						
Berg.-Märk. Serie II.	4 1/2	102,90	Coburg.-Gräd.-Bnk.	5	3 1/2	90,00 G
do. III.v.St.3 1/2 G.	4 1/2	93,60 B	Danziger Priort.-Bk.	5	5 1/2	100,10 G
do. do. VI.	4 1/2	103,10 G	Darmst. Cred.-Bk.	5	9 1/2	160,00 G
do. Hess. Nordbahn	5	103,00 G	Dresd. Zettelbk.	5 1/2	5 1/2	109,00 bzB
Berlin-Görlitz conv. .	4 1/2	102,90	Dessauer Landesb.	6 1/2	7	122,50 B
do. Lit. B.	4 1/2	102,25 bzG	Deutsche Bank . .	9	10	162,75 bz
do. Lit. C.	4 1/2	102,90	do. Reichsbank	5	6 1/2	149,90 bzB
Bresl.-Freib. Lit.DEF.	4 1/2	103,00 bzG	do. Hyp.-R.Berl.	6	5 1/4	93,25 G
do. do. G.	4 1/2	103,00 bzG	Disc.-Comm.-Anth.	10	10	217,10 bz
do. do. H.	4 1/2	103,00 bzG	do. ult.	10	10	219,00-18,00
do. do. I.	4 1/2	103,00 bzG	Genossensch.-Bnk.	7	7 3/4	123,90 bzG
do. do. K.	4 1/2	103,00 bzG	do. junge	7	—	—
do. do. L.	4 1/2	103,00 bzG	Goth. Grundcred.	5	5 1/2	97,00 G
do. von 1876	5	107,25 G	do. junge	5	5 1/2	95,25 bz
Breslau-Warschauer	5	104,75 bzG	Hamb. Vereins-B.	7	6 1/2	—
Cöln-Minden III. Lit. A.	4	101,10 G	Hannov. Bank . .	4 1/2	5 1/2	106,50 bzG
do. . . Lit. B.	4 1/2	102,90 G	Königsb. Ver.	4	4	97,00 G
do. . . IV.	4	101,00 G	Landw.-B. Kwielski	4 3/8	4	72,00 G
do. . . V.	4	101,10 G	Leipa. Cred.-Anst.	10	9	153,40 bz
Halle-Sorau-Guben . .	4 1/2	103,50 B	Luxemburg. Bank	10	8 1/2	139,25 bzG
Märkisch-Posenere . .	4 1/2	—	Magdeburger do.	5 1/2	5 1/2	115,90 G
Niederschles.-Märk. I.	4	100,75 G	Meininger do.	5	5	100,00 bzB
do. do. II.	4	100,75 G	Nordb. Bank . . .	10	10	173,75 bz
do. Obf.I u.II.	4	100,75 G	Nordd. Grundcr.	0	0	65,00 bzG
do. Obf. III.	4	100,75 G	Oberlausitzer Bk.	4 1/2	5 1/2	94,00 bzG
Oberschles. A.	4	—	Oest. Cred.-Actien	11 1/4	11 1/4	619,00-614,50
do. B.	3 1/2	93,75 B	Posenrer Priort.-Bk.	7	7 1/2	120,75 G
do. C.	4	100,75 G	Pr. Bod.-Cr.Act.-B.	0	0	109,00 bzG
do. D.	4	100,75 G	Pr. Cent.-Bod.-Ord.	9 1/2	8 1/2	127,00 etzbB
do. E.	3 1/2	—	Preuss. Immoib.-B.	7	6 1/2	118,90 bz
do. F.	4 1/2	103,20 bzG	Sächs. Bank . . .	6	6 1/2	123,00 bzG
			Schll. Bank-Verein	6	6	109,25 bzG
			Wiener Kreisbank	6	7	—

do.	G.	103 20 bzG
do.	H.	103 20 bzG
do.	von 1873 .	100 75 G
do.	von 1874 .	103 75 bzB
do.	von 1879 .	105 25 G
do.	von 1880 .	104 90 B
do.	Brieg-Neisse	102 25 G
do.	Cosel-Oderb.	— —
do.	Starg.-Posen	— —
do.	do. II. Em.	102 30 bzG
do.	do. III. Em.	102 30 bzG
do.	Närsch.Zwg.b.	91 50 G
Oestpruss. Südbahn.		102 60 G
Rechte-Oder-Ufer-B.		103 90 B
Schlesw. Eisenbahn.		102 50 bzG

Wickel-Scheine

		In Liquidation.		
Centrab.f.Genoss.	—	—	fr.	12,50 G
Thüringer Bank .	—	—	fr.	137,00 B

Industrie-Papiere.

D. Eisenbahn-G.	0	0	4	4,90 bz
Märk.Sch.Masch.G.	0	0	4	30,00 bzG
Nordd. GummiFab.	1½	0	4	48,25 G

P. Hyp.-Vers.-Act.	2	21	4	90,50 G
Schles. Feuervers.	22	17	fr.	1070 B

Charkow-Asow gar. . .	5	—	Bismarckkette . . .	12	—	4	103.60 bzG
do. do. inPid. Strl.	5	90.96 bz	Darmstadtkahütt.	11/2	—	4	103.50 bzG
Charkow-Kremen. gar.	5	—	do.	0	—	4	11.75 G
do. do. inPid. Strl.	5	—	do. St.-P.Lit.A.	2	—	6	84.25 bzG
Rjasan-Koslow gar. . .	5	99.00 etbzG	Königs-u. Laurah.	61/2	—	4	108.00 bzB
Dux-Bodenbach	5	88.90 bzG	Lauchhammer . . .	0	—	4	27.00 bzG
do. do. II. Em.	5	86.50 bzG	Marienhütte	4	—	4	71.50 bz
Prag-Dux	fr.	67.00 bz	Cons. Redenhütte .	8	—	4	106.00 G
Gulz, Carl-Ludw.-Bahn	5	92.60 bzG	do. Oblig.	6	6	6	103.00 B
do. do. neue	5	92.60 bzG	Schl. Kohlenwerke	—	—	4	112.75 B
Kaschau-Oderberg . . .	5	83.70 bz	Schl.Zinkh.-Actien	51/2	51/2	4	97.00 bzB
do. Gold-Prior.	5	98.00 bzG	do. St.-Pr.-Act.	51/2	51/2	4 1/2	104.52 bzB
Ung. Nordostbahn . . .	5	79.00 bzB	do. Oblig.	5	5	5	—
Ung. Ostbahn	5	79.00 etbzB	Oppeln.Portl.Cem.	41/4	—	4	67.85 etbzB
Lemberg-Czernowitz .	5	82.75 bz	Groschowitz dor.	4	61/2	4	79.50 bzB
do. do. II.	5	86.00 bz	Tarnowitz. Bergb.	0	0	4	60.00 B
do. do. III.	5	84.80 bz	Vorwärts-Hütte. . .	0	0	4	27.10 G
do. do. IV.	5	83.50 bzB					
Mährische Grenzbahn	fr.	72.50 G	Bresl. E.-Wagenb.	31/3	62 1/2	4	86.50 bzG
Mähr.-Schles.Centralf.	fr.	48.10 bzG	do. ver.Oelfabr.	71/2	—	4	83.50 etbzG
Kroyer-Eudolf-Bahn . .	5	86.25 bz	do. Strassenb.	61/4	51/2	4	134.00 B
Oesterr.-Franz-Josephs	3	387.60 bzG	Erdm. Spinnerei . .	0	0	4	33.25 G
do. do. II.	3	385.00 B	Grölitz. Eisenb.-B.	3	—	4	82.00 bz
do. südl.Staatsbahn . .	3	283.50 bzG	Hofm.'sWag.-Fabr	2	—	4	49.00 B
do. do. neue	3	283.20 bzG	O.-Schl. Eisenb.-B.	0	0	4	39.25 B
do. Obligationen . . .	5	100.00 bz	Schl. Leinenind.-B.	6	—	4	97.50 B
Rumän. Eisenb.-Oblig.	6	102.10 bz	do. Porzellan	2	0	4	26.20 B
Warschau-Wien II. . .	5	103.25 bz	Wilhelmsk. MA. . .	0	—	4	34.25 bzG
do. do. III.	5	103.00 G					
do. do. IV.	5	102.90 bz					
do. do. V.	5	102.60 bz					
do. do. VI.	5	103.10 G					

(Aus Wolff's telegraphischem Bureau.)

Rom, 20. Mai. Die Amtszeitung erklärt die Meldung der Blätter, daß Italien bei anderen Mächten Schritte gethan habe, um den französisch-tunesischen Vertrag einer Conferenz zu unterbreiten, für vollkommen falsch.

Paris, 20. Mai. Die Franzosen besetzten heute früh Beja ohne jeden Widerstand und ohne alle Ruhestörung. Alle Läden blieben offen.

London, 20. Mai. Unterhaus. Dilke antwortet O'Donnell, er höre aus einer Privatquelle, Frankreich habe durch den Gouverneur

des Senegal einen Vertrag mit dem König Segou, betreffs des Handels am oberen Niger oberhalb Timbuctu, abgeschlossen. Er wisse nicht, daß dort britische Kaufleute oder britischer Handel vorhanden sei. — Die „Gazette“ veröffentlicht den Auslieferungsvertrag mit der Schweiz.

London, 19. Mai. Unterhaus. Auf eine Anfrage des Deputirten Summers erklärte Unterstaatssecretär Dilke, die türkische Armee in Thessalien habe nach Berichten vom 12. v. Mts. damals 42,600 Mann gezählt, seit dem Ende des Monat März seien keine weiteren Verstärkungen zu derselben gestossen; von den Fortificationen längs der Grenze und von den Verteidigungswerken im Hafen von Volo habe es damals geheißen, daß sie vollendet seien. Derwisch Pascha habe nach den zuletzt eingegangenen Nachrichten die Albanesen fast vollständig besiegt, es sei aber kein Grund vorhanden, anzunehmen, daß er den Albanesen vorge schlagen habe, gegen die Occupation des abgetretenen türkischen Gebiets durch Griechenland den Kampf zu beginnen. Eine Abschrift der Vlad'schen Petition gegen die Annexion sei der Regierung zugegangen, es werde diesem Schritte aber keine große Bedeutung beigelegt; er habe nichts gehört, was den österreichischen Agenten damit in irgend welche Verbindung brächte.

Petersburg, 20. Mai. Die Beisegung der Leiche des Prinzen Peter von Oldenburg findet heute nach dem bereits verschriftlichten Ceremoniell statt. — Der Großherzog von Oldenburg ist gestern Abend hier eingetroffen und am Bahnhofe von den Großfürsten Konstantin und Michael, den Prinzen Alexander und Konstantin von Oldenburg und anderen hochgestellten Persönlichkeiten empfangen worden.

Konstantinopel, 20. Mai. Die gestrige Plenarsitzung über die griechische Frage stellte endgiltig den Räumungsmodus fest. Darnach wurde das abzutretende Gebiet in sechs Sectionen eingetheilt, wovon Larissa als erste einen Monat nach der Ratification, Trikala als zweite, Kordista als dritte, ein Theil des Districts von Giassona als vierte, Arta als fünfte zwei Monate nach der Ratification übergeben werden sollen. Volo als sechste, da daselbst das gesammte Kriegsmaterial concentrirt ist, wird erst zu einem späteren, noch nicht festgestellten Termin übergeben werden. Morgen findet wieder eine Sitzung statt. Die Unterzeichnung der Convention dürfte Sonntag oder Montaa erfolgen.

Bukarest, 20. Mai. Die Kammer verschob die Beantwortung der Interpellation bezüglich der Einwanderung der Israeliten aus Rußland auf morgen. Die Delegirten der Districte sind zur Krönung größtentheils bereits eingetroffen. Kammerpräsident Rosetti fordert im „Romanul“ die Bevölkerung von Bukarest auf, während der Krönungsfesttage Ordnung und Ruhe zu erhalten. Das rumänische Volk, die Demokratie und die Freiheit hätten Feinde, welche die Gelegenheit hervorgerufen, benutzen könnten.

Berlin, 20. Mai. [Börse.] Die Haltung der Börse charakterisirte sich

reute den Anfängen als eine recht günstige, die Speculation zeigte wieder
 ein solch hohes Maß von Zuderschifflichkeit, daß die gestern begonnene Weiter-
 entwicklung des Coursniveaus recht erhebliche Fortschritte zu machen im
 Stande war. Die vielfach aufgestellte Behauptung, daß der phänomenale
 Erfolg der Subscription auf die neue ungarische Goldrente die Besserung
 der Stimmung hervorgerufen habe, scheint uns ein wenig gewagt, da eine
 außerordentlich günstige Resultat der Operation niemals angezweifelt, viel-
 mehr stets und überall als untrüglich erwartet war. Der Grund der wieder-
 erwachten Actionslust ist demnach auf anderen Gebieten zu suchen. Wir
 glauben, nicht fehl zu greifen, wenn wir denselben in der stattgehabten Ent-
 lastung des Marktes durch die vortägigen umfangreichen Realisirungen und
 in der dadurch bewirkten Reinigung der kleinen Speculation einerseits
 und der nicht minder gehobenen Aufnahmefähigkeit der größeren Käufer
 erblicken. Andererseits ist die Willigkeit, die der Gelbmacht ange-
 nommen hat, von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Mehr noch als hier,
 ist das letztere in Wien der Fall. Unter dem Druck der Verfolgungsnöth,
 aus welcher nicht nur bedeutende Zwangsverkäufe, sondern auch die
 Infolvenz zahlreicher kleiner Speculanten resultiren, hat jeder Platz einen
 Bonificatidnsproceß durchgemacht, der für die nächste Zukunft des Marktes
 nur beßere Folgen haben kann und schon jetzt zum erkennbaren Ausdruck
 gelangt ist. Die von dort vorliegenden letzten Notirungen, welche für öfter.
 Creditactien eine Erhöhung von $5\frac{1}{4}$ fl. für ungarische Creditant eine
 Besserung von $7\frac{1}{4}$ fl. für Franzosen und Lombarden eine solche von 4 fl.
 resp. $3\frac{1}{2}$ gegen gestern constatiren, lassen erkennen, daß die Verbilligung
 der Speculation dort wieder breiteren Raum gewinnt. Man wollte wissen,
 daß die an der Rentenconversion theilnehmende Gruppe den bedrängten Wiener
 Prolongationsbedürftigen mit großen Summen zu Hilfe gekommen sei und
 glaube hieraus folgern zu dürfen, daß das Interesse dieser Matabore für
 eine günstige Börsenstimmung in Simbad auf die weitere Ausübung der
 Convertirung noch nicht als erloschen zu betrachten sein dürfte. Im Uebri-
 gen schienen die bezüglich der tunesischen Frage eingelaufenen Mitthei-
 lungen, insbesondere die publicirte Correspondenz Waddingtons an
 Harcourt einen wohlthätigen Einfluß auszuüben, dagegen wirkten die
 im österreichischen Reichsrathe bezüglich der Frage des Schulzwanges
 eingetretenen Divergenzen vorübergehend in entgegengesetzter Richtung.
 Oesterreichische Creditactien eröffneten 619, gingen auf 613 zurück, stiegen
 bis 616 und schlossen 614 $\frac{1}{2}$. Franzosen gingen von 598 auf 596 zurück,
 um 599 $\frac{1}{2}$ zu bleiben. Lombarden blieben 217—15 $\frac{1}{2}$ —197 $\frac{1}{2}$ —18. Auf
 dem Markte für die inländischen Eisenbahnen, erreichte das Geschäft auch
 heute keine große Ausdehnung. Die Tendenz war hier von Anfang an nicht
 sehr feht, wenigleich die Rückgänge in keinem Falle von Bedeutung waren.
 Die officiöse Auslassung in Betreff der Convertirung der $4\frac{1}{2}$ proc. Priori-
 täten scheint einigermaßen bestimmt zu haben. Einem stärkeren Angebot
 waren Bergisch-Märkische Eisenbahnen ausgesetzt. Gut behaupten konnten
 sich Oberbayerische, Kassawerthe waren meist wenig verändert. Von leichten
 Eisenbahnen ist nichts Befonderes zu bemerken. Oesterreichische Unter-
 lagen mäßigen Schwankungen. Stammprioritäten waren ziemlich fest. In-
 ländische Fonds waren auch heute wenig belebt. Auswärtige Fonds konnten
 sich meist gut behaupten. Oesterreichisch-ungarische hatten schwaches Ge-
 schäft und wenig veränderte Course. Die neue Ungarische Goldrente fiel
 sich heute circa 1 Procent höher. Russische Anleihen waren anfangs recht
 fest, ließen jedoch später im Course etwas nach. Rumänische Rente behielt
 ihre bisherige Beliebtheit. Auf dem Vantactienmarkte ging es zeitweise
 recht lebhaft zu. Die Course der hier leitenben Werthe stellten sich wiederum
 procentweise höher, besonders Discontocommandit-Anteile und Deutsche
 Vantactien. Nationalbantactien gingen zu 119 $\frac{1}{2}$ bis 120 in Summen aus
 dem Markte, Industrierwerthe waren zum Theil belebt. Vergnwertactien
 waren im Allgemeinen still und ohne bestimmte Tendenz.

Coupons. (Bourse nur für Posten.) Oester. Silber-Coup. 174 bez., do. Eisenbahn-Coupon 174 bez., do. Papier in Wien zahlb. min. 30 Pf. t. Wien, Amerik. Gold-Doll.-Bonds 4,18 bez., do. Eisenbahn-Prioritäten 4,18 bez., do. Papier-Dollar 4,18 bez., 6% New-York-Eity 4,18 bez., Russ. Central-Boden min. — Pf. Paris, do. Papier u. verl. min. 60 Pf. t. Pet., Poln. Papier u. verl. min. 60 Pf. Warschau, Russ. Zoll 20,54 — 5 bez., 1822er Russen —, Gr. Russ. Staatsbahn —, Russ. Boden-Credit —, Warschau-Wiener Comm. —, Warschau-Alexapol —, 3% u. 5% Lombarden min. — Paris, Diverse in Paris zahlbar min. — Pf. Paris, Holländische min. — Pf. Amsterdam, Schweizer min. — Pf. Paris, Belgische min. — Pf. Brüssel, Russ. Titl.-Obliq. 20,41 bez.

Berlin, 20. Mai. [Producten-Bericht.] Das Wetter ist seit gestern Abend feucht und warm, das Verlangen nach Regen ist dadurch aber auch im Entferntesten nicht befriedigt, so daß unser Markt wieder in recht fester Haltung für Roggen eröffnete, freilich dieselbe nicht lange aufrecht erhalten konnte, als sich von Neuem ein keineswegs bedeutendes Angebot auf Mai und auf Juni einstellte. Es gab nämlich gerade für diese Termine so wenig Kaufslust, daß die Forderungen stark ermäßigt werden mußten, was allmählig auch den Werth entfernterer Sichten etwas benachtheiligte. Der Handel loco hat an Ausdehnung etwas gewonnen, immer noch sind die Käufer aber so wählerisch, daß der Umsatz dadurch erschwert ist. — Roggenmehl flauer. — Weizen ist sehr fest und besonders Mai in Deckung besser bezahlt worden. Unsere Haussparthei verkaufte aber nur unter großer Zurückhaltung. — Hafer loco und auf Termine flau und billiger verkauft. — Rüböl sehr still, nicht voll preishaltend. — Petroleum leblos. — Spiritus recht fest und etwas besser bezahlt, obgleich die Kündigungs fonderlich guter Aufnahme nicht begegnete.

Weizen loco p^{er} 1000 Kilo 190—235 M. nach Qualität gefordert, per Mai 226—225,5 M. bez., per Mai-Juni 217 M. bez., per Juni-Juli 217 M. bez., per Juli-August 214 M. bez., per Septbr.-October 209 M. bez., per October-November 208,5 M. bez., fein märflicher — M. bez., Gefündigt: 5000 Ctr. Rübungspreis: 225 M. — Roggen per 1000 Kgr. loco 195 bis 218 Mark nach Qualität gefordert, incl. 204—208 M. feiner 215 M. ab Bahn und Kahn bez., per Mai 205,5—203,5—203,75 M. bez., per Mai-Juni 201,5—200—200,25 M. bez., per Juni-Juli 194 bis 193 M. bez., per Juli-August 184—182,75—183 M. bez., per Septbr.-October 174,5—174,75—174 M. bez., per October-November — M. bez., Gefündigt: 4000 Ctr. Rübungspreis: 204,5 M. — Gerste per 1000 Kgr. große und kleine, 145 bis 200 M. nach Qualität gefordert. — Hafer per 1000 Kilogramm loco 160 bis 182 Mark nach Qualität gefordert, per Mai 157—155,75 M. bez., per Mai-Juni 155,25 M. bez., per Juni-Juli 154 M. bez., per Juli-August 150,75 M. bez., per Septbr.-October 146 M. bez., Gefündigt: 2000 Ctr. Rübungspreis: 156,5 M. — Mais loco 129—136 M. nach Qualität gefordert. Gefündigt: — Ctr. Rübungspreis: — M. — Erbsen per 1000 Kgr. Rodwaare 187—220 M., Futterwaare 168 bis 186 Mark nach Qual. gefordert. — Roggenmehl, Nr. 0 und 1 per 100 Kgr. unversieuert incl. Sad per Mai 27,70—27,50 M. bez., per Mai-Juni 27,50—27,35 M. bez., per Juni-Juli 27,10—27 M. bez., per Juli-Aug. 26,10—25,90 M. bez., per September-October 24,70—24,60 M. bez., Gefündigt: 1000 Ctr. Rübungspreis: 27,6 M. — Weizenmehl Nr. 00 30,50 bis 29,00 M., Nr. 0 29,00—28,00 M., Nr. 0 und 1 28,00 bis 27,00 Mark. Roggenmehl Nr. 0 28,75—27,75 M., Nr. 0 und 1 27,75 bis 26,75 Mark. Feine Marken über Notiz bez. — Rüböl per 100 Kgr. loco ohne Faß 52,5 M. bez., loco mit Faß — M. bez., per Mai und per Mai-Juni 52,7 M. bez., per Juni-Juli 52,9 M. bez., per Juli-August — M. bez., per September-October 54,3 M. bez., per October-November 54,5 M. bez., per November-December 54,8 M. bez., Gefündigt: — Ctr. Rübungspreis: — M. — Petroleum, raffiniertes, (Standard white) per Ctr. mit Faß in Fassen von 100 Ctr., loco 25 M. bez., per Mai 23,7 M. bez., per Mai-Juni — M. bez., per Juni-Juli — M. bez., per Juli-August — M. bez., per September-October 25 Mark bez., per October-November 25,3 Mark bez.

Spiritus per 100 Liter à 100 pCt. = 10,000 Liter pCt. loco ohne Faß
55,5 M. bez., loco mit Faß — M. bez., per Mai und per Mai-Juni 56
bis 56,3 bis 56,2 M. bez., per Juni-Juli 56,1—56,5—56,3 M. bez., per
Juli-August 57—57,5—57,3 M. bez., per August-Septbr. 57,4—57,8—57,6
M. bez., per September-October 56,2—56,4 M. bez. Gefündigt 200,000
Liter. Ründigungspreis 55,1 M.

Amsterdam, 20. Mai. Bei der heute von der niederländischen Handels-Gesellschaft abgehaltenen Zuckerauction wurden 231 Barrels zu 27—28 $\frac{1}{4}$ 297 Boufant zu 27 $\frac{3}{4}$ —28 $\frac{3}{4}$ Cent. verkauft.

Mai 20., 21.	Nachm. 2 U.	Abends 10 U.	Morgens 6 U.
--------------	-------------	--------------	--------------

Zufuhrwärme (C.)	+ 279,9	+ 169,1	+ 139,1
Zufuhr bei 0° (mm)	747 ^{mm} ,7	750 ^{mm} ,7	752 ^{mm} ,7
Dampfdruck (mm)	8,0	10,6	10,4
Dampfättigung (pCt.)	28	78	94
Wind	☉. 1.	NW. 1.	NW. 1.
Wetter	3. heiter.	bewölkt.	heiter.
		mm. Schneittr	

Wärme der Oder (C.)...	Am. Schmelz.	17°, 6.
------------------------	--------------	---------

In welches Bad sollen wir reisen, so lautet die Frage, die man jetzt

von 10 Rielen auerthen hört, mit der beonders die Aerzte bejtimmt werden. Wo Carlsbad oder Riffingen nöthig find, wo ein beftimmtes Bad eine beftimmte Krankheit bejeitigen foll, da ift die Frage durch den ärztlichen Ausfpruch Schnell entchieden. Wenn es fich aber um eine Sommerfrife handelt, um einen Ort, an dem Naturfchönheiten dem Erholungsbedürftigen wunten folln, wo der Eine mit der Kinderfhaar recht idyllifch in der Zurückgezogenheit leben will, der Andere vor Allem Zerstreuung haben möchte, da find erfahrene Rathgeber eif nöthig. Als folche möchten wir zwei Bücher hervorheben, die vor uns liegen.

Von Lucian erhebt, dem Redacteur des Feuilletons der „Deister-
reichischen Badezeitung“ (M. Hartlebens Verlag, Wien) ist unter dem Titel
„Illustrierter Führer durch hundert Luft-Curorte“, ein Buch erschienen, das
in anziehender, unterhaltender, oft humoristischer Weise alle wichtigen
Luftcurorte Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz behandelt. Es
soll, meint der Verfasser, denen, die darüber in Zweifel sind, wo
sie den Sommer angenehm zubringen können, ohne zu tief in den
Sackel greifen zu müssen, zur Orientirung dienen, aber es schildert
auch Land und Leute, bringt fesselnde Städtebilder, so daß es auch
eine unterhaltende Reiselectüre bildet. Bei der Fülle des Stoffes, den das
Büchlein bewältigen soll, war es uns überraschend, wie eingehend und wie
treffend unsere schlesischen Badeorte behandelt werden; wenn der Verfasser es
als eine schlesische Eigenthümlichkeit betrachtet, daß sich die meisten Bäder durch
eine ruhend einfache Art der leiblichen Verpflegung der Gäste und durch
eine stereotypie Einformigkeit der Speisekarte auszeichnen, so meinen wir,
daß nach dieser Richtung ja schon Vieles bei uns besser geworden ist, daß
seine Worte aber für viele Orte noch immer ein zeitgemäßer Mahnruf
sind. Unser Gebirge hat so großartige Schönheiten, unsere Bäder haben so
vortreffliche Heilquellen, daß sie die dreifache Zahl von Gästen haben
müßten, wenn wir so unternehmende Hotelbesitzer hätten wie am Rhein;
wir wollen es allerdings nicht leugnen, daß man uns Schlesier vor Allem
als gemüthliche Leute betrachtet und diese Gemüthlichkeit will man billig
genießen. Berliner, die am Rhein Nichts zu thun finden, möchten bei
einem Aufenthalt in Schlesien gern noch Erparnisse machen.

Wer darüber in Reinen ist, daß er ein Seebad brauchen will, und wer unter den Ostseebädern eine Auswahl treffen will, dem wird das Buch: Die Ostseebäder des Regierungsbezirkes Stettin, von Dr. Albert Weiß, Medicinalrath in Stettin (kürzl. priv. Hofbuchdruckerei (F. Mißlaff) in Rudolstadt, willkommen sein. Der Verfasser hat es sich angelegen sein lassen, mit seinem Werk für die Ostseebäder: Swinemünde, Ahlbeck, Heringsdorf, Roserow, Zinnowitz, Misdroy, Neuendorf und Heidebrint, Berg, Ost- und Klein-Dievenow, Deep, Hirtz und Rebal eine vollständige sachgemäße Orientirung zu geben, gleichzeitig aber auch eine bleibende Erinnerung an die Sommerfrische zu bieten. Dadurch, daß die einzelnen Badeverwaltungen gewissermaßen zu einem Wettstreite in der Verbesserung ihrer Einrichtungen durch das Buch angeregt werden dürften, erfüllt dasselbe sicher eine lobenswerthen Nebenbed. Als besondere Vorzüge seien noch eine praktische und geschmackvolle Ausstattung, ferner der billige Preis hervorgehoben.

Dr. P.

Berichtigung.

Die Beerdigung des Herrn Siegmund Freiburger findet morgen Sonntag um 10^{1/2} Uhr, nicht, wie irrthümlich angegeben, um 10 Uhr statt. [4437]

Matthias-Park

Heute von 6 Uhr ab: Große Krebse
und Backfische. C. Kassner.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.

Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.